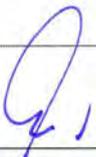


BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a BauGB

Gemeinde Munkbrarup

Auftraggeber:	Gemeinde Munkbrarup Bürgermeister Heiner Iversen Amt Langballig Süderende 1 24977 Langballig
Projektbezeichnung:	Bebauungsplan Nr. 12 „Fügwisch“

Projekt-Nr.:	5-126-21	Gezeichnet:	Ko
Auftragnehmer/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldemarsweg 1 24837 Schleswig Tel.: 04621/30 17-0 • Fax: 04621/30 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de		
	Geschäftsführende Gesellschafter: Dipl.-Ing. Boyke Elsner Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat	21.02.2023 	Datum / Unterschrift

Verfahrensstand:	<input type="checkbox"/> Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Planungsanzeige Landesplanung (§ 1 (4) BauGB, § 11 LaPlaG) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Entwurfsbeschluss <input type="checkbox"/> Auslegungsbeschluss <input type="checkbox"/> Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) <input type="checkbox"/> Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Andere
------------------	---

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen der Planung	1
2. Lage des Plangebietes	2
3. Bestehende Nutzung der Plangebietsflächen	3
4. Überörtliche Planungen	4
5. Örtliche Planungen	8
5.1 Landschaftsplan	8
5.2 Flächennutzungsplan	8
6. Ziele der Planung	9
7. Standortwahl	9
8. Inhalt des Bebauungsplanes	11
9. Erschließung	18
9.1 Verkehr	18
9.2 Ver- und Entsorgung	18
10. Denkmalschutz	19
11. Brandschutz	20
12. Immissionsschutz	20
13. Umweltprüfung	20

1. Gesetzliche Grundlagen der Planung

Die Gemeinde Munkbrarup beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Fügwisch“ zwecks Schaffung bedarfsgerechter Wohnbauflächen.

Die Planung erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Munkbrarup vom 04.03.2021.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgte am 26.04.2022.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde das Ziel, bedarfsgerechte Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs zu schaffen.

Zur Wahrung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dies erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung auf Ebene des Bebauungsplanes vorbereitet.

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan, welcher die Anforderungen des § 30 Abs. 1 BauGB erfüllt, im Standardverfahren aufgestellt.

Sämtliche Verfahrensschritte werden form- und fristgerecht gemäß BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Standortwahl der Gemeinde entspricht aufgrund der folgenden Ausführungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes.

2. Lage des Plangebietes

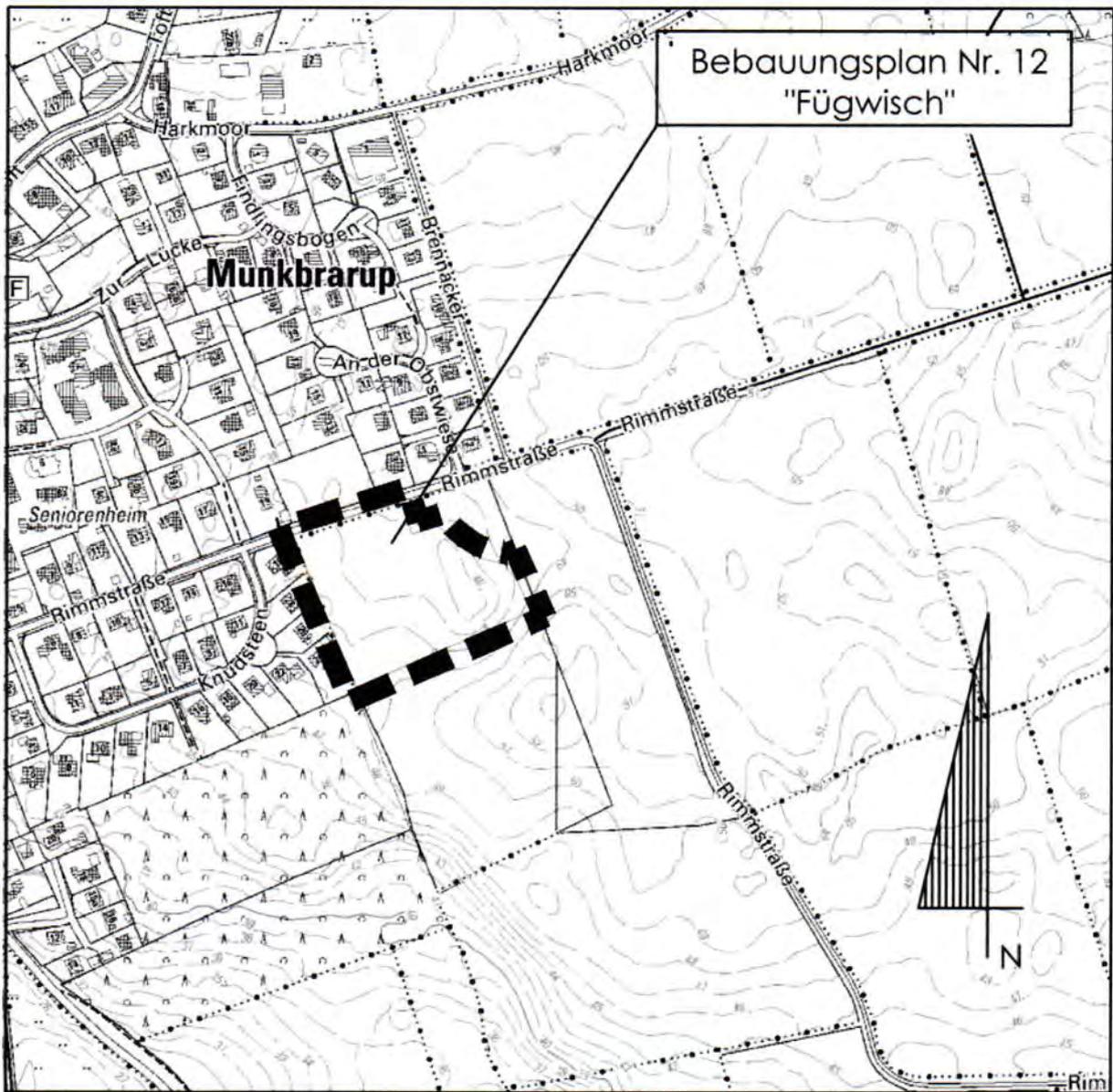


Abb. 1: Übersichtskarte

Das Plangebiet befindet sich südlich und westlich des Verkehrsweges „Rimmstraße“, östlich des Verkehrsweges „Knudsteen“ in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Munkbrarup auf einer Fläche von rund 1,3 ha.

3. Bestehende Nutzung der Plangebietsflächen

Im Bestand stellt sich das Plangebiet als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Im Norden zur „Rimmstraße“ befinden sich schützenswerte Knickgehölze gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz. Inmitten der Plangebietsfläche befindet sich zudem eine schützenswerte Biotopstruktur in Form einer Senke samt Gehölzen, welche den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes unterliegen.

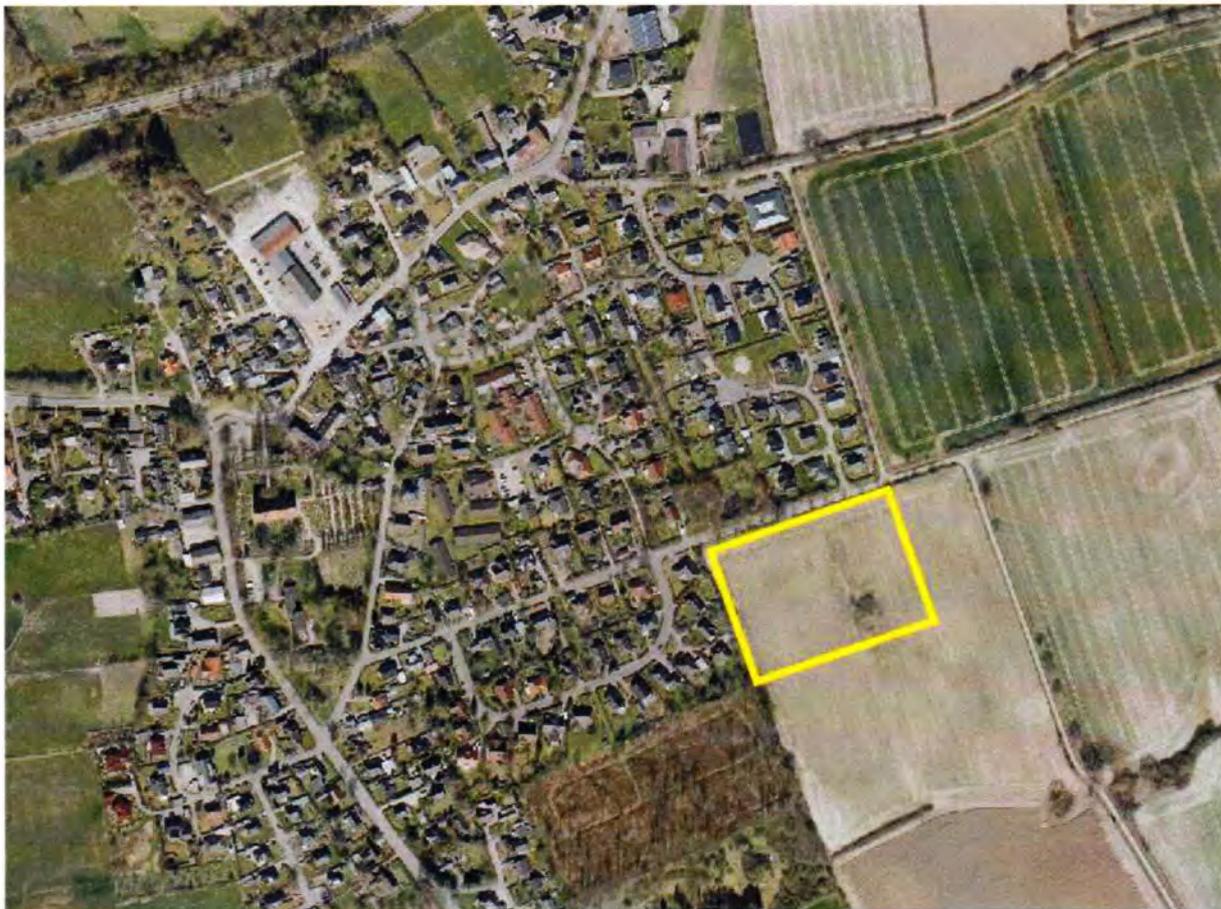


Abb. 2: Luftbild samt Darstellung der Lage des geplanten Bebauungsplanes Nr. 12 „Fügwich“,
Quelle: Digitaler Atlas Nord, Stand: 20.05.2021

4. Überörtliche Planungen

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP Fortschreibung 2021) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).

Die Gemeinde Munkbrarup befindet sich innerhalb des Stadt- Umlandbereiches des Oberzentrums Flensburgs.

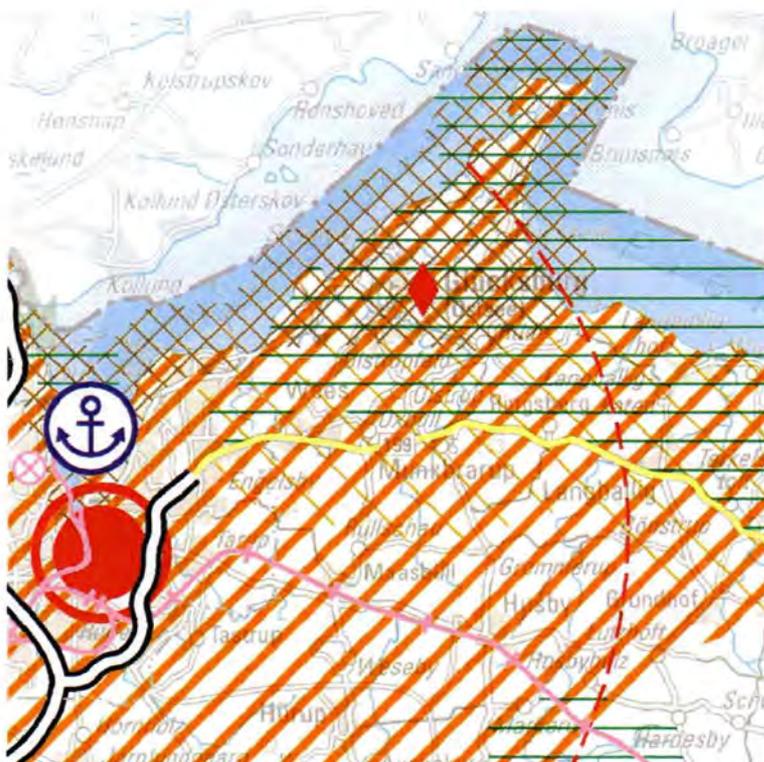


Abb. 3: Lage der Gemeinde Munkbrarup im Kontext des Landesentwicklungsplanes S.-H. Fortschreibung 2021. Quelle: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes S.-H., 2021.

Hierzu ist unter Ziffer 2.4, 2. Absatz der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 Folgendes geregelt:

„Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.“

Von grundlegender Bedeutung ist zunächst, dass die im ländlichen Raum gelegene Gemeinde Munkbrarup keine hervorgehobenen Funktionen im landesplanerischen Sinne wahrnimmt: Die Gemeinde Munkbrarup ist weder zentralörtlich eingestuft noch wurde ihr im RPI V eine besondere Funktion zugewiesen. Folglich zählt Munkbrarup nicht zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung; die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung ist hier auf die Deckung des örtlichen Bedarfs auszurichten.

Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden ist insbesondere Folgendes geregelt:

- Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 Fortschreibung LEP 2021).
- Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 Fortschreibung LEP 2021).
- Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf (Ziffer 2.5.2 Abs. 3 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 3 2. Fortschreibung LEP 2021).
- In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind und in den ländlichen Räumen liegen, können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10% gebaut werden. Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen (Ziffer 3.6.1 Abs. 3 Fortschreibung LEP 2021).
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP / Ziffer 3.9. Abs. 4 Fortschreibung LEP 2021).
- Die Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen über den Planungszeitraum verteilt erfolgen (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 Fortschreibung LEP 2021).

Die Gemeinde Munkbrarup hatte am Stichtag, 31.12.2020, einen Wohnungsbestand von 540 Wohneinheiten; folglich beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den Zeitraum 2022 bis 2036 in der Gemeinde Munkbrarup zunächst 54 Wohneinheiten (Ziffer 3.6.1 Abs. 3 Fortschreibung LEP 2021), abzüglich absehbarer Baufertigstellungen und Innenentwicklungspotentiale.

Die im Jahre 2019 erfolgte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 bietet ein Potential von insgesamt rund 22 Wohneinheiten. Das Plangebiet unterteilt sich dabei in zwei Bauabschnitte. Innerhalb des ersten Abschnittes wurden bereits 16 Wohneinheiten genehmigt bzw. beantragt, welche jedoch noch nicht in die Baufertigstellungsstatistik eingeflossen sind und dementsprechend von dem verbleibenden Wohnbaukontingent der Gemeinde abzuziehen sind. Der zweite Bauabschnitt umfasst die Grundstücke „Schmiedestraße 2 und 4“ sowie die Grundstücke „Mühlenstraße 7 und 9“. Auf diesen Flächen befindet sich aktuell noch die ortsansässige KFZ-Werkstatt, deren Pachtvertrag noch bis März 2023 läuft. Folglich ist davon auszugehen, dass eine wohnbauliche Nutzung dieser Flächen frühestens ab 2024 generiert wird. Der Bebauungsplan begrenzt die Zahl der möglichen Wohneinheiten hier auf 2 pro Wohngebäude. Maximal ist also von 8 WE auszugehen, ob das Baurecht hier jedoch ausgereizt wird, ist aufgrund der Angebotsplanung vakant. Realistisch ist im Mittel mit 1,5 WE zu kalkulieren, was 6 WE entspräche.

Der verbleibende wohnbauliche Entwicklungsrahmen umfasst nach Abzug der baulichen Potentiale folglich 32 WE.

Aufgrund des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP / Ziffer 3.9. Abs. 4 Fortschreibung LEP 2021) sind im Rahmen der Bauleitplanung auch die aktuell verfügbaren Innenentwicklungspotentiale nachvollziehbar darzulegen. Diesbezüglich wurden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung in Abstimmung mit der Gemeinde Munkbrarup verfügbare Flächen auf ihre Eignung geprüft, kartographisch dargestellt und tabellarisch bewertet. Insgesamt wurden dabei 6 Flächen eruiert, von denen jedoch lediglich 3 für eine kurzfristige bauliche Entwicklung zur Verfügung stünden. Für die weiteren 3 Flächen bestünde zunächst ein Planungserfordernis zur Änderung des jeweiligen Bebauungsplanes, wobei eine dieser Flächen aufgrund einer festgesetzten Maßnahmenflächen gänzlich ungeeignet scheint. Insgesamt verfügt die Gemeinde Munkbrarup daher über 3 kurzfristig realisierbare Innenentwicklungspotentiale, welche dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen abzuziehen sind.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Munkbrarup beträgt nach Berücksichtigung der absehbaren Baufertigstellungen und verfügbaren Innenentwicklungspotentiale demnach 29 WE.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Fügwisch“ sieht die Entwicklung von insgesamt 9 Baugrundstücken vor, von denen 8 für die Einzelhausbebauung mit maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude vorgesehen sind. Ausgehend von einer durchschnittlichen Bebauung mit 1,2 Wohneinheiten pro Baugrundstück ergibt sich hier ein Potential von rund 10 Wohneinheiten. Auf einem weiteren Grundstück soll der planungsrechtliche Rahmen für die Errichtung bedarfsgerechten kleinteiligen Wohnraums geschaffen werden. Hier ist mit der Errichtung von 4 Wohneinheiten zu rechnen.

Das Gesamtvolumen der vorliegenden Planung beläuft sich somit auf rund 14 Wohneinheiten und fügt sich damit in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde ein. Auch dem Aspekt der zeitlich angemessenen über den Planungszeitraum des Landesentwicklungsplanes verteilten wohnbaulichen Entwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 Fortschreibung LEP 2021) wird somit hinreichend Rechnung getragen.

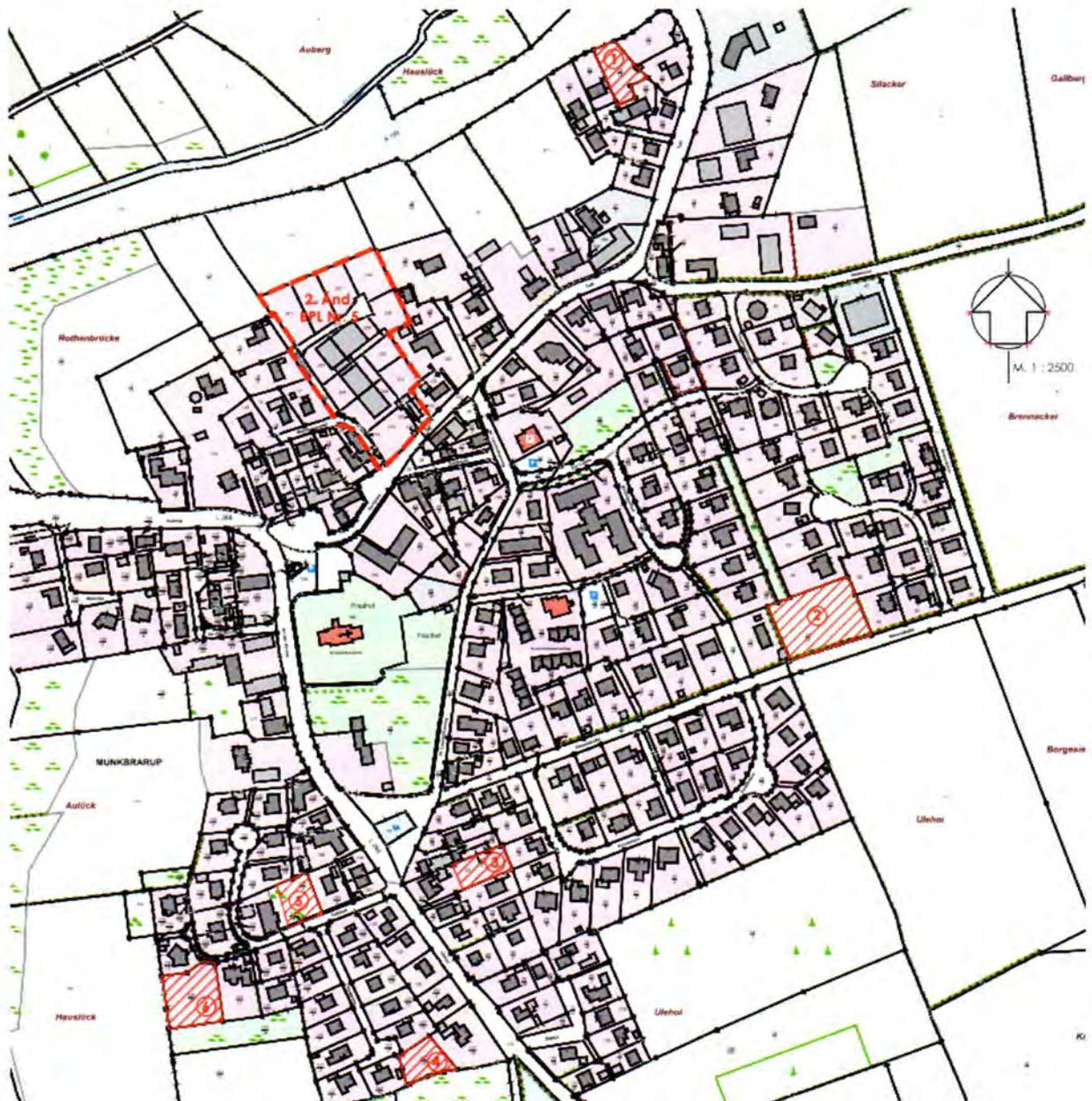


Abb. 4: Darstellung möglicher Innenentwicklungspotentialflächen innerhalb der Gemeinde Munkbrarup. Ingenieurgesellschaft Nord GmbH, 2020.

Die tabellarische Bewertung der einzelnen Innenentwicklungspotentiale liegt den Planunterlagen als Anlage bei.

5. Örtliche Planungen

5.1 Landschaftsplan

Die Gemeinde Munkbrarup verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahre 1997, welcher das Plangebiet als potentielle Bauflächen darstellt.

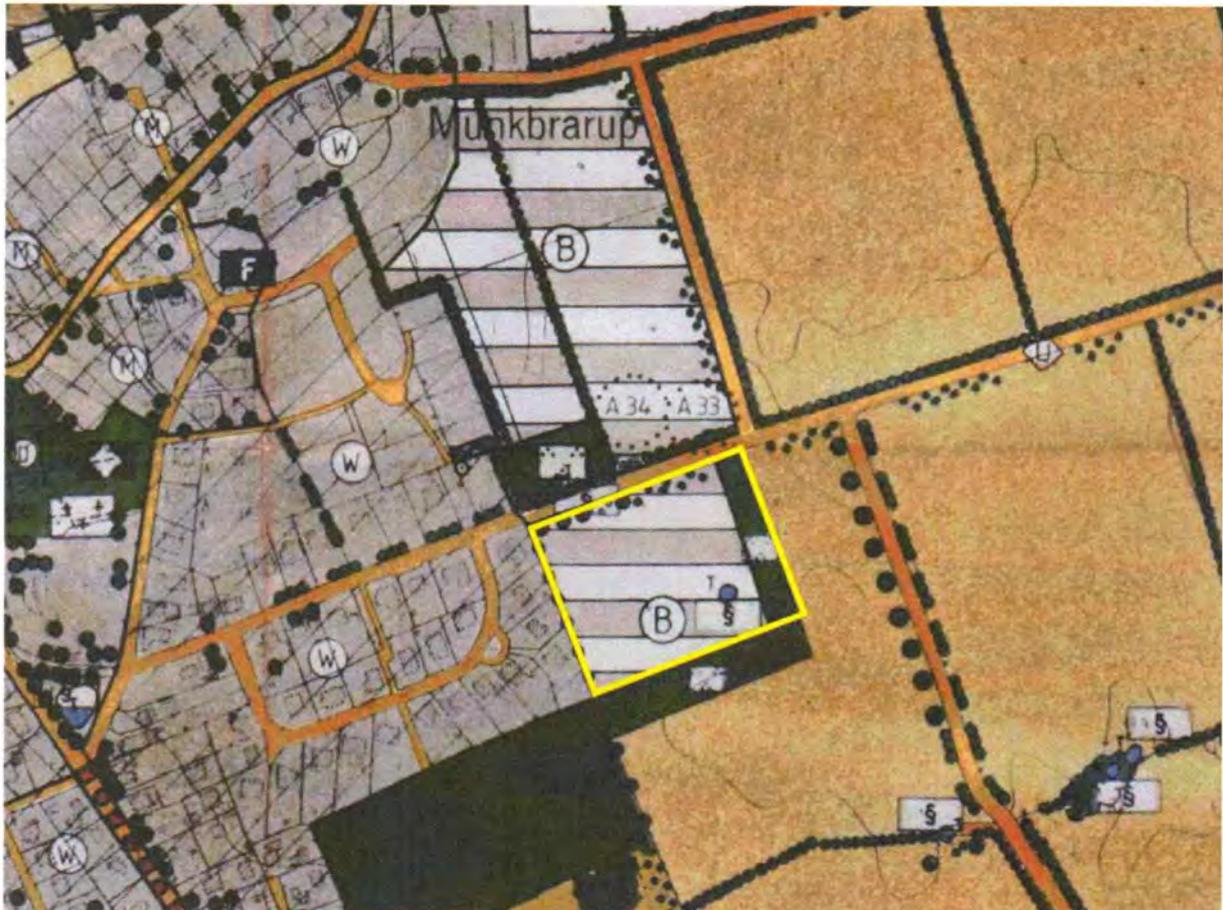


Abb. 5: Ausschnitt des Landschaftsplans (Entwicklungsplan) der Gemeinde Munkbrarup samt Darstellung der Lage des geplanten Bebauungsplanes Nr. 12 „Fügwisch“ (gelb). Ernst Springer. 1997.

5.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet bisweilen als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Änderung der Darstellung hin zu Wohnbauflächen erfolgt parallel im Zuge der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich dabei bereits über die Gesamtfläche Richtung Osten angrenzend an den Verkehrsweg „Rimmstraße“. Angesichts der im vorliegenden Fall bereits berücksichtigten Innenentwicklung sowie der nur begrenzten wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeit an dieser Stelle kann der Vorgehensweise, die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan bereits für das gesamte Plangebiet in einem Zuge durchzuführen, seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein; Regionalentwicklung und Regionalplanung gefolgt werden.

6. Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung sollen bedarfsgerechte Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs geschaffen werden.

Der Gemeinde Munkbrarup liegt nach wie vor eine erhebliche Anzahl an Bauanfragen für Wohnbebauung vor, die nach Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 5 und dessen Änderung aktuell nicht befriedigt werden kann. Dabei gilt es festzuhalten, dass es sich hierbei nachweislich um lokale und regionale Anfragen für den Eigenbedarf handelt. Aufgrund dieser weiterhin angespannten Lage möchte die Gemeinde Munkbrarup nun eine weitere Wohnbaufläche für eine bedarfsgerechte wohnbauliche Entwicklung ausweisen.

Zur Wahrung der Ziele der Raumordnung (vgl. Ziffer 4) erstreckt sich das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes lediglich auf den westlichen Teilbereich der verfügbaren Gesamtfläche, welche parallel im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits als Wohnbaufläche dargestellt wird. Mittelfristig beabsichtigt die Gemeinde Munkbrarup hier die wohnbauliche Erweiterung. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde ein besonderer Wert auf ein in sich geschlossenes Siedlungsbild gelegt, sodass die Planung auch ohne Berücksichtigung der mittelfristig geplanten wohnbaulichen Entwicklung Richtung Osten als in sich geschlossene Siedlungsentwicklung gesehen werden kann.

7. Standortwahl

Die Standortwahl der Gemeinde beruht insbesondere auf Grundlage des im Jahre 2018 von der Gemeinde entwickelten und aufgestellten Ortsentwicklungsplans. Die Gemeinde hat seinerzeit unter Einbeziehung der Öffentlichkeit u. a. die künftigen Standorte für Gewerbe und Wohnen eruiert und dabei die nun vorliegenden Flächen prioritär dargestellt.

Der Entwicklungsplan des gemeindlichen Landschaftsplans stellt das Gebiet bereits als potentielle Bauflächen dar.

Hinsichtlich der Standortwahl der Wohnbebauung hat die Gemeinde sich dazu entschlossen, die bisherigen Siedlungsstrukturen an dieser Stelle sinnvoll fortzuführen und durch Anbindung an das westliche Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 sowie durch Anbindung an das nördlich gelegene Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 eine Arrondierung des Siedlungsbildes zu erwirken. Durch die Überplanung und Bebauung der vorgesehenen Flächen entsteht nun auch südlich der „Rimmstraße“ in Richtung Osten ein Siedlungsbild, welche das Ortsbild entlang der „Rimmstraße“ weiterwachsen lässt und somit für eine geschlossene und kompakte Ortslage an dieser Stelle sorgt.

Die Standortwahl der Gemeinde Munkbrarup entspricht daher einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Sämtliche Standortalternativen in westlicher Ortslage scheiden bereits allein aufgrund des dort verlaufenden Biotopverbundschwerpunktbereiches aus, wie Abb. 6 verdeutlicht.

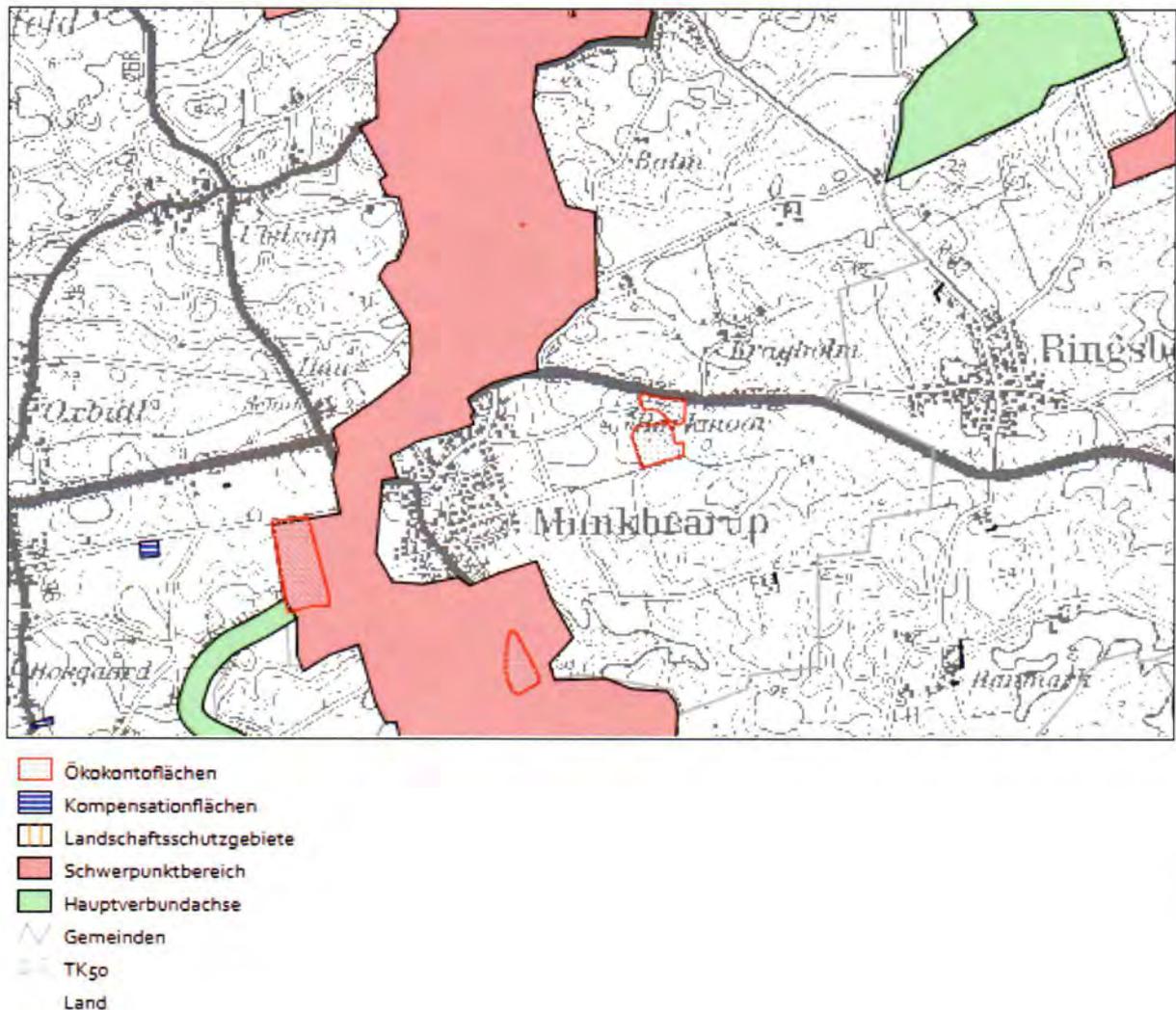


Abb. 6: Darstellung des Biotopverbundschwerpunktbereiches in westlicher Lage der Gemeinde Munkbrarup. Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes S.-H. Stand: 06.05.2021.

8. Inhalt des Bebauungsplanes

Das Plangebiet beinhaltet eine Fläche von 13.245 m² und teilt sich hinsichtlich der Zweckbestimmungen folgendermaßen auf:

Allgemeine Wohngebiete	7.491 m ²
Verkehrsflächen	1.012 m ²
Grünflächen	3.597 m ²
Flächen für die Regenwasserbewirtschaftung	1.145 m ²

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Fügwisch“ setzt Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO fest. Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Betriebe des Beherbergungswesens sowie Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Ziel der Festsetzung ist die Möglichkeit der Verwirklichung der städtebaulichen Ziele und der Einfügung in das Ortsbild.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse und der Höhe der baulichen Anlagen definiert.

Die Grundflächenzahl für das geplante Gebiet ist differenziert festgesetzt und ermöglicht eine bedarfsgerechte Bebauung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte. Die Wahl der Grundflächenzahl hängt von der Größe der jeweiligen Grundstücke in Verbindung mit der beabsichtigten Bebauung zusammen. Eine höhere Grundflächenzahl würde eine zu massive Bebauung ermöglichen und das Ortsbild stören. Für den Großteil des Plangebietes, für welchen eine Einzelhausbebauung vorgesehen ist, wird eine Grundflächenzahl von 0,25 als bedarfsgerecht angesehen. Innerhalb des mit WA 2 gekennzeichneten Teilgebietes ist hingegen die Errichtung kleinteiligen und bedarfsgerechten Wohnraums angedacht, welcher in kompakterer Bauweise erfolgt. Die Grundflächenzahl ist an dieser Stelle so definiert, dass unter Berücksichtigung der gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässigen Überschreitung um bis zu 50 % eine Gesamtgrundflächenzahl (GRZ II) von ca. 0,50 gilt.

Für das gesamte Plangebiet wird die eingeschossige Bauweise als zwingend festgesetzt. Die Gemeinde möchte bewusst lediglich ein Vollgeschoss innerhalb des Plangebietes zulassen, um den Gebietscharakter und das Ortsbild hier zu erhalten.

Die festgesetzte Höhenlage baulicher Anlagen definiert die endgültige Höhe des zukünftigen Gebäudes und sorgt für ein einheitliches Siedlungsbild.

Die Höhe baulicher Anlagen wird über die Firsthöhe definiert und beträgt maximal 8,00 m, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes. Diese Festsetzung ermöglicht sowohl den Bau klassischer Einfamilienhäuser, als auch von bedarfsgerechten Mehrfamilienhäusern. Eine großzügigere Festsetzung der Firsthöhe würde nachbarschaftliche Belange bspw. durch Schattenwurf berühren und den Gebietscharakter stören. Darüber hinaus trägt diese Festsetzung auch zu einer ausgewogenen Gestaltung der Straßenräume bei.

Bauweise

Die Anordnung der Gebäude erfolgt in einer nach § 22 Abs. 2 BauNVO offenen Bauweise, welche jedoch differenziert festgesetzt ist. Innerhalb des mit WA 1 gekennzeichneten Gebietes sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Innerhalb des Wohngebietes WA 2 ist lediglich die offene Bauweise festgesetzt. Dies dient der Realisierung von Hausgruppen oder Reihenhäusern. Hier könnte bspw. Wohnraum für Senioren und Singles entstehen. Die offene Bauweise ermöglicht den Bau von Häusern und Hausgruppen, welche eine Länge von 50,00 m nicht überschreiten und die vorgegebenen Grenzabstände einhalten.

Baugrenzen

Die mit Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche ermöglicht die Realisierung der beabsichtigten Wohnbebauung. Die Festsetzungen dienen zudem der einheitlichen Gestaltung der Straßenräume, sowie dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschafts- und Ortsbildes.

Die Baugrenzen sind dabei innerhalb des Plangebietes differenziert festgesetzt. Zu den Straßenbegrenzungslinien beträgt der Abstand 3,00 m, um ein einheitliches Straßenbild zu schaffen. Im nördlichen Bereich des in Aussicht genommenen Baufeldes Nr. 9 ist die Baugrenze derart festgesetzt, dass die dortigen Kronentraufbereiche nicht in das Baufeld hineinragen.

Zu den Knickstrukturen wird ein Abstand von mindestens 3,00 m festgesetzt.

In Richtung Süden beträgt der Abstand der Baugrenze zur Plangebietsgrenze rund 15,00 m. Diese Festsetzung orientiert sich an der Festsetzung und Bebauung des westlich gelegenen Baugebietes „Knudsteen“ und sorgt so für ein einheitliches Siedlungsbild sowie für eine Eingriffsminimierung in das freie Landschaftsbild.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes ist die Baugrenze aufgrund des erforderlichen Waldabstandes nach § 24 LWaldG differenziert festgesetzt. Nach Abstimmung mit dem LLUR – Untere Forstbehörde ist eine Unterschreitung des Waldabstandes auf 25,00 m an dieser Stelle möglich, sofern die dort zu errichtenden baulichen Anlagen aus brandschutztechnischer Sicht nachweislich unbedenklich sind. Ein Nachweis hierzu kann etwa durch Bescheinigung der Unteren Bauaufsicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht werden. Dementsprechend wurde die Baugrenze an dieser Stelle in Kombination mit der unter Ziffer 5 des Textes (Teil B) des Bebauungsplanes in einem Abstand von lediglich 25,00 m zu den südwestlich gelegenen Waldflächen festgesetzt.

Straßenverkehrsflächen

Das Plangebiet ist über den bestehenden Verkehrsweg „Rimmstraße“ an das örtliche Verkehrssystem angeschlossen. Die geplante „Straße A“ dient der inneren Erschließung des Gebietes mit einer voraussichtlichen Fahrbahnbreite von mindestens 4,75 m. Die Wendeanlage am Ende der geplanten „Straße A“ entspricht mit einem Radius von mindestens 11,00 m dem Wendekreis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug.

Die geplanten Verkehrswege sind damit mit einem bedarfsgerechten Fahrbahnprofil versehen und ermöglichen ein problemloses Begegnen zwischen PKW und LKW gemäß der geltenden Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten

Es wird eine höchstzulässige Zahl an Wohnungen in Wohngebäuden festgesetzt. Diese wird für das mit WA 1 gekennzeichnete Gebiet auf maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude festgesetzt, um unerwünschten Wohnungsbau zu verhindern und den Gebietscharakter zu erhalten. Für das mit WA 2 bezeichnete Allgemeine Wohngebiet gilt diese Einschränkung nicht, da hier der Bau kleinteiligen Wohnraums erwünscht ist. Hier ist mit der Realisierung von ca. 4 Wohneinheiten zu rechnen.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen mit Ausnahme von Zufahrten, Einfriedigungen und Anlagen zur Müllentsorgung in einem geringeren Abstand als 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie sowie zu den vorhandenen Knickstrukturen unzulässig. Durch diese Festsetzung sollen das städtebauliche Erscheinungsbild und naturschutzfachliche Belange gewahrt und das Straßenbild entlastet werden.

Zusätzlich wird zur Entlastung des Straßenbildes ein Stellplatzfaktor festgesetzt. Zur Sicherstellung ausreichender Stellplatzflächen wird zudem die Mindestgröße der zu errichtenden Stellplätze festgesetzt.

Grünfläche

In Angrenzung an den vorhandenen Verkehrsweg „Rimmstraße“ wird in Richtung Norden ein Grünstreifen festgesetzt. Dieser dient als Pufferzone dem Schutz der dort befindlichen Knickstrukturen und Kronentraufen, welche in das Gebiet hineinragen.

Für den östlichen Teil des Plangebietes wird eine ca. 3.200 m² große Grünfläche festgesetzt. Diese Fläche dient insbesondere der Naherholung und wird durch entsprechende Anpflanzungen eine Aufwertung erfahren. Ferner dient sie im städtebaulichen Gesamtkonzept, welches eine weitere Bebauung in Richtung Osten vorsieht, als grüne Mitte.

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung soll ein Rückhalte-/Versickerungsbecken entstehen, welches der Ableitung / Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers dient. Das geplante Becken soll dabei der bestehenden Gewässerstruktur baulich vorgeschaltet werden und technisch durch geeignete Maßnahmen (bspw. Sandfang, Ölabscheider, etc.) derart ausgestaltet werden, dass ausschließlich unbelastetes Niederschlagswasser in gedrosselter Menge über die bestehende Teichanlage abgeleitet wird.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die festgesetzten Anpflanzgebote tragen zur Ausgleichsbilanzierung und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität des Plangebietes bei.

In Richtung Süden wird zur Abgrenzung zum freien Landschaftsbild die Anpflanzung eines Immissionsschutzstreifens festgesetzt.

Waldabstand

Aufgrund der südwestlich angrenzenden Waldflächen ist gemäß § 24 Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWaldG) die Einhaltung eines Waldabstandes erforderlich. Dieser beträgt 30,00 m und ist als nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan dargestellt. Nach Abstimmung mit dem LLUR – Untere Forstbehörde ist eine Unterschreitung des Waldabstandes auf 25,00 m an dieser Stelle möglich, sofern die dort zu errichtenden baulichen Anlagen aus brandschutztechnischer Sicht nachweislich unbedenklich sind. Ein Nachweis hierzu kann etwa durch Bescheinigung der Unteren Bauaufsicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht werden. Dementsprechend wurde die Baugrenze an dieser Stelle in Kombination mit der unter Ziffer 5 des Textes (Teil B) des Bebauungsplanes in einem Abstand von lediglich 25,00 m zu den südwestlich gelegenen Waldflächen festgesetzt.

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung befindet sich in Form eines Kleingewässers ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz. Diese Strukturen sind zu erhalten und dürfen durch die geplanten Erschließungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Knickstrukturen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich teilweise erhaltenswerte Knickstrukturen, welche den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz unterliegen. Sie sind als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen. Im Bereich der Zufahrt wird es erforderlich sein, Einzelbäume zu beseitigen. Die Knickstrukturen entlang der westlichen Plangebietsgrenze werden zudem aufgrund des steigenden Siedlungsdrucks entwidmet. Die Gehölze sind jedoch zu erhalten. Für den Eingriff in die vorhandenen Knickstrukturen wird entsprechender Ausgleich geleistet.

Zuordnungsfestsetzung

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB werden die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der vorliegenden Bauleitplanung zugeordnet.

Örtliche Bauvorschriften

Zu einem positiven Erscheinungsbild des künftigen Siedlungsbereiches werden die durch die Gemeinde Munkbrarup gewählten Örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO des Landes Schleswig-Holstein beitragen. Sie wurden in die Bebauungsplansatzung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des BauGB aufgenommen.

Für die Realisierung der Einzelvorhaben bieten sie einen ausreichenden Gestaltungsfreiraum.

Dachform und Dachneigung

Für die Ausbildung der Dächer wird eine Dachneigung von mindestens 25° bis maximal 45° festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, dass besonders flache oder spitze Dächer entstehen, welche das Siedlungsbild durch Alleinstellung nachhaltig negativ beeinträchtigen. Mit der zulässigen Dachneigung möchte die Gemeinde das städtebauliche Erscheinungsbild wahren. Zudem bietet die Festsetzung hinreichenden Spielraum für eine individuelle Gestaltung.

Nebendachflächen und Garagen dürfen, gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes, auch mit anderen Dachformen ausgestattet werden, um den künftigen Bauherren im Rahmen eines einheitlichen Erscheinungsbildes weitere Gestaltungsspielräume

zu gestatten. Zwecks Steuerung der architektonischen Gestaltung wurde zudem eine maximale Drempehöhe festgesetzt, um unerwünschten Baukörpern vorzubeugen, welche das Siedlungsbild stören.

Dacheindeckungen

Bezüglich der Wahl der Dacheindeckungen hat sich die Gemeinde Munkbrarup dazu entschlossen, glänzende Eindeckungen auszuschließen. Glänzende Dacheindeckungen entfalten eine gewisse Blendwirkung, wodurch nachbarschaftliche und naturschutzfachliche Belange beeinträchtigt werden. Anwohner fühlen sich durch die Blendung bei entsprechender Sonneneinstrahlung gestört. Darüber hinaus verwechseln Vögel glänzende Dacheindeckungen je nach Lichteinfall häufig mit Wasseroberflächen, was zu einem Unfallrisiko führt.

Bezüglich der Farbauswahl hat sich die Gemeinde Munkbrarup auch hier dazu entschlossen, sich am gewachsenen Ortsbild zu orientieren, um ein einheitliches Siedlungs- und Erscheinungsbild zu gewährleisten. So wurden konkret gedeckte und natürliche Farbtöne gewählt, um auch das Landschaftsbild nicht negativ zu beeinträchtigen.

Nebendachflächen dürfen gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes auch mit anderen Materialien und Farben ausgestattet werden, um den künftigen Bauherren im Rahmen eines einheitlichen Erscheinungsbildes weitere Gestaltungsspielräume zu gestatten.

Sichtflächen der Gebäude

Die Gestaltung der Sichtflächen der Gebäude wird über die Festsetzung einer Materialauswahl gesteuert. So sollen störende, gebietsuntypische Bauten ausgeschlossen werden. Im Wesentlichen soll durch diese Festsetzung das gewachsene Siedlungsbild erhalten bleiben.

Solare Strahlungsenergie

Die gewählten Regelungen ermöglichen Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie in Verbindung mit den Außenwänden und den Dächern der baulichen Anlagen zu platzieren.

Diese Festsetzung soll den Einsatz erneuerbarer Energien unterstützen.

Damit sich diese Anlagen in das Ortsbild einfügen, hat die Gemeinde Munkbrarup bestimmt, dass sie in die Sichtflächen der Außenwände bzw. die Dacheindeckung zu integrieren oder auf die Sichtflächen der Gebäude oder der Dacheindeckung aufzusetzen sind.

Die Oberflächen der Anlagen müssen parallel zur Dachfläche/Dacheindeckung bzw. zur Sichtfläche des Gebäudes liegen. Mit dieser Regelung sollen ausdrücklich „aufgeständerte Anlagen“ vermieden werden.

Antennenanlagen

Die zulässige Höhe der Antennenanlagen wurde auf die zulässige Firsthöhe innerhalb des Gebietes beschränkt.

Die Gemeinde Munkbrarup hat die zulässige Höhe der Antennenanlagen bewusst begrenzt, damit diese in den künftigen Siedlungsbereich und den umgebenden Landschaftsraum eingebunden werden.

Grundstückseinfriedigungen

Die Regelung über die zulässige Höhe der Grundstückseinfriedigungen entspricht dem Gestaltungswillen der Gemeinde Munkbrarup.

Die gewählte Regelung sichert aber auch ausdrücklich die gewollte Gestaltung der geplanten Straßenräume im Übergangsbereich zwischen den öffentlichen Bereichen (Straßen) und den privaten Bereichen (Baugrundstücken).

Bepflanzung auf den Grundstücken

Um unnötige Versiegelungen und eine nachhaltig negative Beeinträchtigung des Siedlungsbildes zu verhindern, hat die Gemeinde Munkbrarup sich dazu entschlossen, Vorgaben zur Bepflanzung der Grundstücksflächen festzusetzen und unter anderem Schotter- und Steingärten auszuschließen.

Beleuchtung

Zum Schutz wildlebender Tiere vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen sind im gesamten Plangebiet ausschließlich Außenleuchten mit warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen und ausschließlich mit bodenwärts abstrahlender Ausrichtung zu verwenden.

9. Erschließung

9.1 Verkehr

Das Plangebiet ist über den bestehenden Verkehrsweg „Rimmstraße“ an das örtliche Verkehrssystem angeschlossen. Die geplante „Straße A“ dient der inneren Erschließung des Gebietes mit einer voraussichtlichen Fahrbahnbreite von mindestens 4,75 m. Die Wendeanlage am Ende der geplanten „Straße A“ entspricht mit einem Radius von mindestens 11,00 m dem Wendekreis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug.

Die geplanten Verkehrswege sind damit mit einem bedarfsgerechten Fahrbahnprofil versehen und ermöglichen ein problemloses Begegnen zwischen PKW und LKW gemäß der geltenden Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

9.2 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Bauflächen werden an das Wasserversorgungsnetz des Wasserverbandes Nordangeln angeschlossen.

Abwasserbeseitigung

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer werden gesammelt und dem gemeindlichen Schmutzwassernetz zugeführt.

Regenwasser

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und in das geplante Rückhalte-/Versickerungsbecken eingeleitet und soll unterirdisch anteilig versickern. Restmengen werden gedrosselt in das gemeindliche Regenwassernetz abgegeben.

Elektrische Energie

Das Plangebiet wird in ausreichendem Umfang mit elektrischer Energie versorgt.

Telekommunikation

Das Plangebiet wird in ausreichendem Umfang mit Telekommunikationsmitteln versorgt.

Abfallbeseitigung

Der anfallende Abfall aus dem Gebiet wird entsprechend der Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg getrennt erfasst und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

Die Müllabfuhr befährt das Gebiet über den Verkehrsweg „Rimmstraße“ über die geplante „Straße A“, welche mit einem bedarfsgerechten Fahrbahnprofil versehen sind und ein problemloses Begegnen zwischen PKW und LKW gemäß der geltenden Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ermöglichen. Den Anforderungen der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg wird somit hinreichend Rechnung getragen.

10. Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen wird, wurden gemäß § 14 DSchG archäologische Voruntersuchungen erforderlich. Auf der überplanten Fläche wurden daher in der Zeit vom 21.09.2021 – 23.09.2021 entsprechende Untersuchungen ohne den Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Eine Baufreigabe für das Plangebiet erfolgte durch das archäologische Landesamt am 29.09.2021.

Es erfolgt an dieser Stelle zudem der Hinweis auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11. Brandschutz

Die Gemeinde Munkbrarup verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr.

Die Löschwasserversorgung wird durch Hydranten im Gebiet sichergestellt. Die Entfernung der Hydranten untereinander darf 150,00 m nicht überschreiten. Es wird vorsorglich auf das Arbeitsblatt W 405 zur Löschwasserversorgung hingewiesen.

12. Immissionsschutz

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Potentiell Konfliktpotential wird durch die vorliegende Planung nicht erkannt.

Aufgrund der angrenzenden Lage an landwirtschaftlich genutzte Flächen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch die auf diesen Flächen durchgeführte ordnungsgemäße Landwirtschaft hervorgerufenen Immissionen zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

13. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes darzulegen.

Auf die Inhalte des Umweltberichtes wird an dieser Stelle verwiesen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

Gemeinde Munkbrarup

Kreis Schleswig-Flensburg

Begründung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Fügwisch“

Teil II: UMWELTBERICHT

Bearbeitung:

B · i · A Biologen im Arbeitsverbund

Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg
Hermann Clausen Str. 13
24837 Schleswig
Tel. 04621 / 963434

Schleswig, im März 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des B-Planes	4
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im B-Plan	6
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)	9
2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	24
2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung	24
2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	29
2.3.1. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung	29
2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	32
2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	33
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen	34
2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle	34
2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	34
2.8. Eingesetzte technische Stoffe	34
3. Zusätzliche Angaben	35
3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Methode und aufgetretene Schwierigkeiten	35
3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	36
3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	36
4. Quellenverzeichnis	37
<u>Anhang</u>	
1. Auszug aus dem Landschaftsplan Munkbrarup	
2. Lageplan Ökokonto „Kielstoft“	

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Flächennutzungen
- Tab. 2: Im Plangebiet auftretende Biotoptypen, Biotopcode, gesetzlicher Schutzstatus und Bewertung
- Tab. 3: Tierartengruppen der FFH-RL / europäische Vogelarten und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG
- Tab. 4: Bewertung der Bodenfunktionen
- Tab. 5: Flächenbilanz Versiegelung
- Tab. 6: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung
- Tab. 7: Übersicht erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Gemeinde
- Abb. 2: FFH-Gebiet Munkbrarupau und Schwennautal" sowie der Bereich des landesweiten Biotopverbundsystems
- Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan - Entwicklungskarte
- Abb. 4: Bestandsskizze zu den Biotoptypen
- Abb. 5: Intensivacker im Kleingewässer
- Abb. 6: Kleingewässer mit Intensivacker (AAy)
- Abb. 7: Baumreihe (HRy / HEy) an der „Rimmstraße“
- Abb. 8: Knick an der westlichen Plangebietsgrenze
- Abb. 9: Auszug aus dem Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung und wichtige Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Munkbrarup im Kreis Schleswig-Flensburg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Fügwisch“. Durch Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO bzw. von Wohnbauflächen (W) gemäß § 1 BauNVO geschaffen.

Das Gebiet liegt im südöstlichen Bereich des Siedlungskernes von Munkbrarup, südlich der „Rimmstraße“ und fügt sich unmittelbar östlich an die vorhandene Wohnbebauung an der Straße „Knudsteen“ an. Die nördliche Gebietsgrenze ist identisch mit der „Rimmstraße“, die östliche und südliche Gebietsgrenze verläuft über eine freie Ackerfläche (vgl. Abb.1).

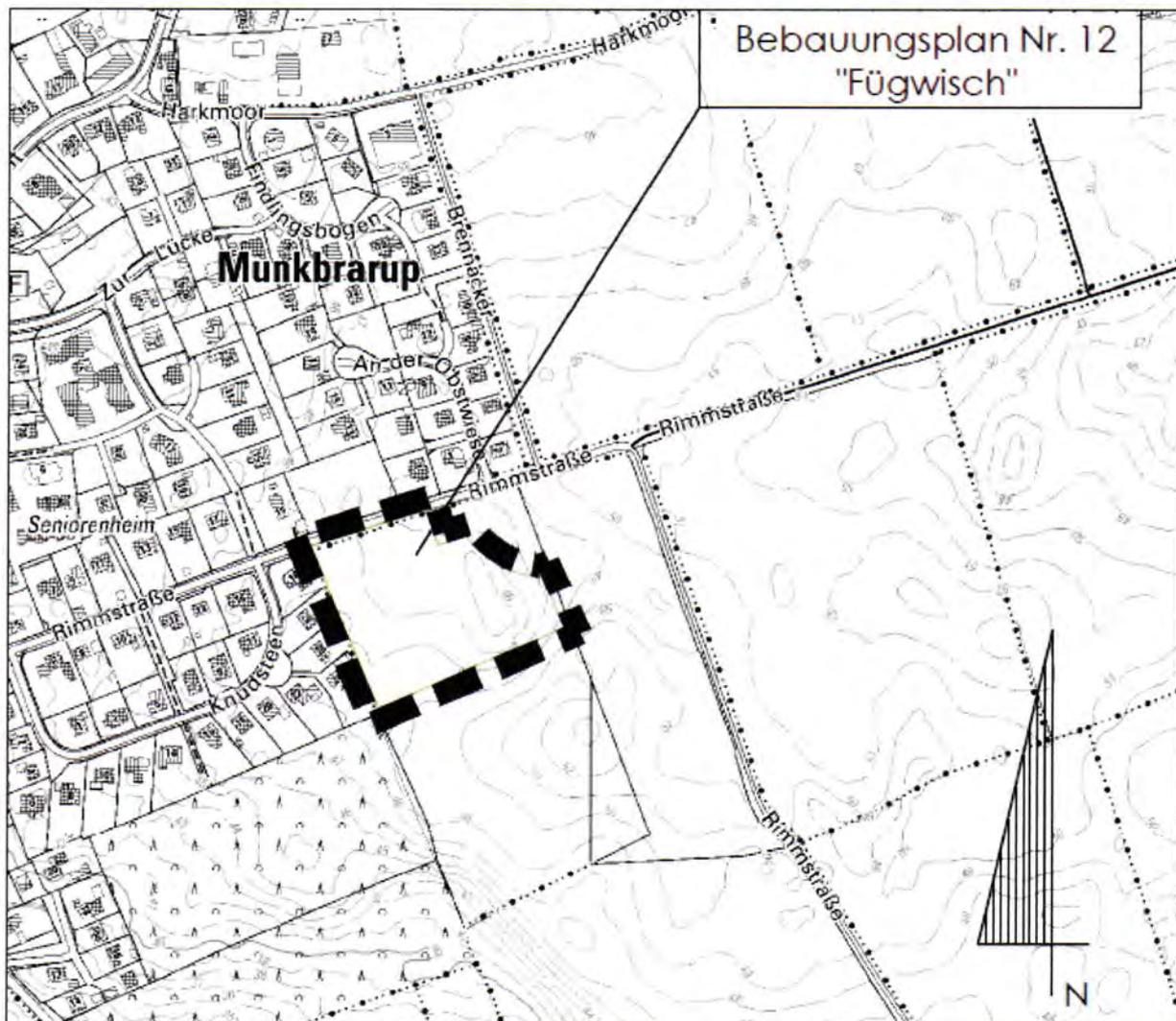


Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Gemeinde Munkbrarup (ohne Maßstab)

Durch die Maßnahme soll auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche ein allgemeines Wohngebiet geschaffen werden, das dringend benötigte Bauflächen für die vornehmlich ortsansässige Bevölkerung bereitstellen soll.

Das Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO geplant und weist eine Gesamtgröße von 12.693 m² auf. Im Gebiet werden insgesamt neun Grundstücke mit einer Grundstücksgröße zwischen rund 660 m² und max. 1.067 m² auf einer Baufläche / Baufeldgröße von 7.246 m² entstehen. Das Gebiet ist insgesamt in zwei Bereiche (WA1 – WA2) mit jeweils unterschiedlicher Bauweise und Maß der zwei Nutzung unterteilt (vgl. Begründung zum B-Plan, Teil I). Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich vorrangig an der umgebenden Bebauung, um eine Einfügung des Gebietes in das vorhandene Ortsbild zu gewährleisten. So ist für die Bauplätze die Grundflächenzahl mit 0,25 bzw. 0,33 festgesetzt. Für das Plangebiet ist die Bebauung mit Einzelhäusern (WA 1) sowie auf einem Baufeld auch die offene Bauweiseien. Die Zahl der Vollgeschosse ist für alle Bereiche mit einem Vollgeschoss zwingend vorgeschrieben (weitere Details zu den Inhalten des B-Planes vgl. Teil I der Begründung).

Das Gebiet wird von Norden, durch die Anbindung an die Gemeindestraße „Rimmstraße“ erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über eine Stichstraße mit Wendehammer. Durch Anlage der Verkehrsflächen erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt 1.087 m²

Das anfallende Schmutzwasser wird dem gemeindlichen Schmutzwassernetz zugeführt. Das innerhalb der Bauflächen anfallende Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickern. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird gesammelt und in der östlich gelegenen Grünfläche - nach einer Passage über einen Sandfang und Ölabscheider - versickern. Hierzu ist eine Versickerungsfläche (RVN) von insgesamt 1.145 m² vorgesehen. Die Versickerungsfläche wird im östlichen Bereich des Plangebietes auf der rund 3.215 m² großen Grünfläche platziert, im Norden schließt sich ein weiterer schmaler Grünzug von 382 m² an, so dass insgesamt 3.597 m² Grünflächen vorhanden sein werden.

Durch die vorgelegte Planung ist somit eine Fläche von insgesamt 13.075 m² betroffen, für die sich die folgende Flächenverteilung ergibt (vgl. Tab. 1):

Tab. 1: Flächennutzungen und Flächengröße

Nutzungsart	Flächengröße (m²)
Allgemeines Wohngebiet	7.491
Verkehrsflächen	1.012
Grünflächen	3.597
Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	1.145
SUMME	13.245

Weitere Details zur Bebauung, Verkehrsplanung sowie zur Ver- und Entsorgung und Inhalten des Bebauungsplanes sind dem Teil I der Begründung zu entnehmen (IGN 2022).

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im B-Plan

Gesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch BauGB (insbesondere die Paragraphen 1 (6) Nr. 7 Belange des Umweltschutzes, § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2(4) Umweltprüfung, 2a Umweltbericht, 6 (5) Zusammenfassende Erklärung sowie die Anlage zu § 2 (4) und § 2a Inhalt des Umweltberichtes), finden ferner Berücksichtigung für:

Natur- und Artenschutz sowie forstliche Belange:

- das Landesnaturschutzgesetz LNatSchG (insb. § 8a Verhältnis zum Baurecht) und das
- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (insb. § 21 Verhältnis zum Baurecht) zu berücksichtigen sowie
- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23
- Durchführungsbestimmung zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, V 534-531.01 vom 20.01.2017
- Landeswaldgesetz LWaldG (insb. § 24 Waldabstand),

für die Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Straßenverkehrslärmschutzverordnung (BImSchV)
- DIN 18005, Schallschutz im Städtebau
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau und
- TA Lärm Technische Anleitung Lärm,
- TA Luft Technische Anleitung Luft
- GIRL Geruchsimmisionsrichtlinie S-H,

für den Bodenschutz:

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- DIN 19731 Baubegleitender Bodenschutz
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

für den Klimaschutz, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Energienutzung:

- Energieeinsparungsgesetz (insb. Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden und Verordnung über energieeinsparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden) sowie

für den Denkmalschutz:

- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Übergeordnete und umweltschutzrelevante Planungen

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (MUNF 1999) weist dem Plangebiet selbst sowie dem unmittelbaren Umfeld keine besondere landschafts- oder naturschutzplanerische Bedeutung zu. Die Zielsetzung für die Bereiche des Plangebietes ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Die Planung ist deshalb konform zum Landschaftsprogramm.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2010, Entwurf 2020) ordnet das gesamte Gemeindegebiet dem „Stadt- Umlandbereich des Oberzentrums Flensburg“ zu. Der wohnbaulich zur Deckung des örtlichen Bedarfs erschlossen werden kann.

Der Landschaftsrahmenplan (MELUND 2020) weist das Gemeindegebiet von Munkbrarup als „*Gebiet mit besonderer Erholungseignung*“ und zugleich auch als ein Gebiet aus, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (vgl. <https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MELUND/Landschaftsrahmenplanung/LRPIHauptkarte2.pdf>).

Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung durch landschaftliche Vielfalt und ein abwechslungsreiches Landschaftsbild eignen. Vorhaben in diesen Bereichen sind mit der Erholungseignung in Einklang zu bringen, die Eignung ist besonders zu berücksichtigen und durch Vorhaben für die Erholungsnutzung zu fördern. Für das Planvorhaben sind die Wahrung der Erholungseignung und die Wirkung des Planvorhabens auf die Landschaft deshalb besonders zu berücksichtigen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Erholungseignung erforderlich.

Gebiete, die eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, sollen durch die Naturschutzbehörde des Kreises hinsichtlich eines Schutzerfordernisses überprüft werden. Für das Dorfgebiet und die nahen dörflichen Bereiche von Munkbrarup ist eine Ausweisung als Schutzgebiet derzeit allerdings nicht geplant. Das Dorfgebiet von Munkbrarup und unmittelbar an das Dorfgebiet angrenzende Bereiche sind auch hinsichtlich einer Schutzbedürftigkeit geringer zu bewerten, als Gebiete in der freien Landschaft und fern der Siedlungsflächen.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes und mindestens rund 750 m östlich des FFH-Gebietes 1123-305 (Teilgebiet 1) „Munkbrarupau und Schwennautal“ (vgl. Abb. 2). Eine Relevanz der vorgelegten Planung für die Schutzgebietskulisse wird angesichts des großen Abstandes zum FFH-Gebiet und dem zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangeltungsbereich liegenden Ortskern von Munkbrarup ausgeschlossen.

Eine Fläche des landesweiten Biotopverbundsystems erstreckt sich mit einem Schwerpunktbereich westlich und südlich des Plangebietes. Das Plangebiet stößt an der äußersten südwestlichen Ecke an die Gebietsgrenze des Biotopverbundsystems (vgl. Abb. 2). Durch die vorgelegte Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme der Biotopverbundfläche, beide Bereiche werden durch einen geplanten

Immissionsschutzstreifen voneinander getrennt, so dass eine Beeinträchtigung nicht erwartet wird.

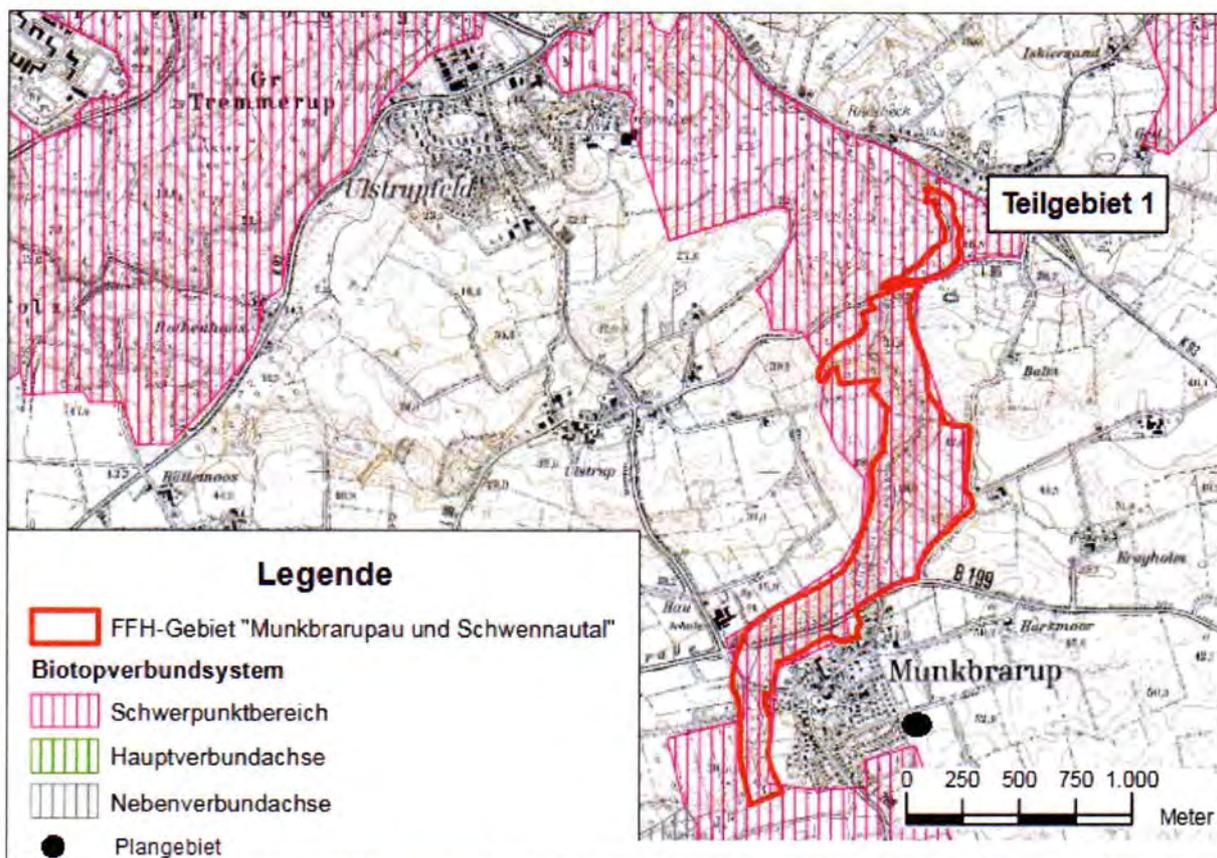


Abb. 2: FFH-Gebiet "Munkbrarupau und Schwennatal" sowie der Bereich des landesweiten Biotopverbundsystems / Schwerpunktbereich

Gemeindliche Planungen

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde weist derzeit das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft aus. Der F-Plan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert (14. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Der Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup (SPRINGER 1997) stellt im Bestandsplan die Flächen des Plangebietes als Ackerfläche dar und weist auch ein gegenwärtig noch vorhandenes Kleingewässer aus (vgl. Bestandskarte zum LP im Anhang, dort „Tümpel, Teich“). In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan wird der westliche Teil des Plangebietes als potentielle Baufläche eingestuft (vgl. Abb. 3). Empfohlen wird die Baufläche mit einem „Schutzgrün“ von der freien Landschaft zu trennen. Die vorgelegte Planung entspricht somit Planungszielen des Landschaftsplanes.

**Planung:**

	POTENTIELLE BAUFLÄCHEN
	SCHUTZGRÜN / HAUSGARTEN / PARKANLAGE

Bestand:

	ACKER,
	TEICH, TUMPEL

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup (Entwicklungskarte)

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Die Analyse und Bewertung des Schutzgutes Mensch soll sich in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) an den Funktionen Gesundheit und Wohlbefinden, Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften sowie Erholungseignung orientieren.

In der Gemeinde sind Strukturen, die das Wohnen und Wohnumfeld klassifizieren, ausreichend vorhanden. Neben einer insgesamt sehr ruhigen, ländlichen Wohnlage bietet die Gemeinde z.B. Kindergärten, eine mehrzügige Grundschule, einen Sportverein und eine Freiwillige Feuerwehr. Die Nähe zu Flensburg dürfte auch die Wohnqualität heben, eine Einkaufsmöglichkeit sowie ein gastronomischer Betrieb fehlen allerdings, ebenso, wie z.B. regelmäßige Freizeitangebote für Jugendliche. Insgesamt werden die Wohnumfeldeigenschaften als gut eingestuft. Die hohe

Eignung zur Naherholung durch eine vielgestaltige Landschaft mit hohem Wiedererkennungswert begünstigt darüber hinaus die besonderen Wohneigenschaften der Gemeinde und führt zu einer hohen Wertigkeit der Naherholungsfunktion.

Nennenswerte Beeinträchtigungen der Gesundheit z.B. durch Lärm, Luftschadstoffe und Gerüche, Erschütterungen, starkes Verkehrsaufkommen usw. sind im Betrachtungsraum im geringen Umfang gegeben. Die Grundbelastung wird dabei als unwesentlich eingestuft.

Allgemeine Information zur Situation der Luftqualität in der Region liefert beispielsweise die Luftmessstation zur lufthygienischen Überwachung des Landes Schleswig-Holstein in Flensburg. Dort konnte ermittelt werden, dass die Grundbelastung mit Luftschadstoffen wie Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Benzol relativ gering ist und die Grenzwerte dieser Komponenten sicher eingehalten werden. Ebenso werden die Messwerte für Feinstaub (PM 10 und PM 2,5) und Ozon als unbedenklich eingestuft.

Auch die durch lokalen Verkehr bedingten Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens durch Verkehrslärm oder verkehrsbedingte Schadstoffe sind angesichts mäßiger Verkehrsdichten für das Plangebiet als vernachlässigbar zu bewerten.

Insgesamt wird das Grundszenario für das Schutzgut Mensch bezüglich relevanter Beurteilungskriterien wie Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche, Erschütterungen und starkes Verkehrsaufkommen als gering belastet beurteilt.

2.1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der aktuelle Biotopbestand des Bearbeitungsgebietes wurde im Rahmen einer Ortsbegehung im April und Mai 2021 erfasst. In der folgenden Tabelle sind die im Gebiet vorhandenen Biotop- und Strukturtypen aufgelistet. In den Spalten sind ein evtl. Schutzstatus im Sinne des § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG SH aufgeführt sowie die Biotoptypenbewertung entsprechend des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht 2014*), der hinsichtlich der Bedeutung von Biotopen eine allgemeine oder besondere Bewertung vornimmt. In der letzten Spalte wird ggf. die Zugehörigkeit zu einem Lebensraumtyp gemäß der europarechtlichen FFH-Richtlinie notiert.

Tab. 2: Im Plangebiet und näherem Umfeld auftretende Biotoptypen, ihr Biotopcode und Angabe zum gesetzlichen Schutzstatus sowie ihre Bewertung

Biotoptyp	Biotopcode**)	§-Schutz	Bewertung*)	FFH-LRT**)
Intensivacker	AAy	--	allgemein	--
Kleingewässer	FKy	§	besondere	3150
Einzelbaum bzw. Baumreihe	HEy / HRy	--	besondere	--
Knick	HWy	§	besondere	--
Laubwald (jung)	WLy	--	besondere	--
Siedlungsfläche, Einzelhausbebauung	SBe	--	allgemein	--

*) gemäß Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 „Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ MELUR 2014

***) nach Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel LLUR 2021

Die Verbreitung der Biotoptypen im Plangebiet und angrenzenden Bereichen kann der Bestandsskizze entnommen werden.

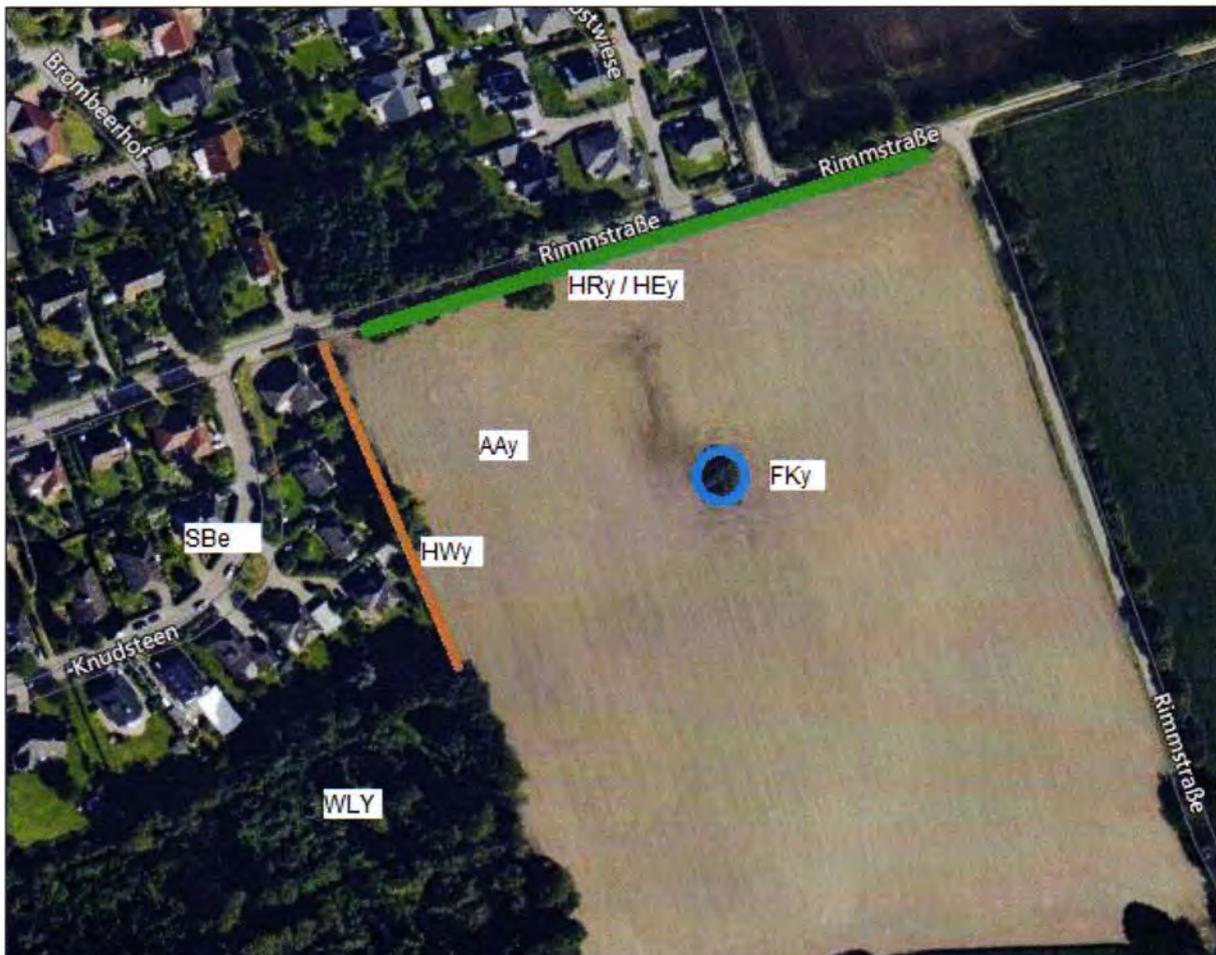


Abb. 4: Bestandsskizze zu den Biotoptypen

(Biotopcode: **AAy** = Intensivacker, **FKy** = Kleingewässer, **HEy/HRy** = Einzelbaum, Baumreihe, **HWy** = Knick, **WLY** = Laubwald, **SBe** = Siedlungsfläche)

Kurzbeschreibung Biotoptypen

1. Intensivacker (AAy)

Der zentrale Bauplatz wird aktuell als Getreideacker (**AAy**) intensiv genutzt. Eine Ackerbegleitflora ist infolge der Beschattung und hohen Konkurrenzkraft der Kulturfrucht sowie durch den Einsatz von Herbiziden nicht entwickelt.

Der Bestand ist insgesamt extrem artenarm und für besonders oder besonders streng geschützte Arten, also Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie kein geeigneter Lebensraum. Nicht vollständig auszuschließen ist die Nutzung als Bruthabitat für Bodenbrüter, wie z.B. Feldlerche oder Kiebitz. Um ein Straftatbestand nach § 44 BNatSchG auszuschließen, werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen über eine Bauzeitenregelung formuliert (vgl. Kapitel 2.3).

Insgesamt wird die Bedeutung des Getreideackers für den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz als gering eingestuft, gemäß Runderlass wird er mit einer allgemeinen Bedeutung bewertet.



Abb. 5: Intensivacker im Kleingewässer

2. Kleingewässer (FKy)

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer (FKy), das vermutlich permanent Wasser führt und bei einer ovalen Grundform steile und auch flache Uferböschungen aufweist. Das Gewässer verfügt an seiner westlichen Seite über einen Rohrzulauf (vermutlich Drainage) und weist zum Zeitpunkt der Erfassung eine Wassertiefe von max. 0,4 m auf. Das Gewässer ist vollständig mit einem Weidengebüsch (*Salix cinerea* und *S. caprea*) bedeckt. Im Bereich der Wasserfläche

sind kleinflächige Wasserlinsendecken (*Lemna minor*, *L. trisulca* und *Spirodela polyrhiza*) zu beobachten. Der größte Teil des Wasserkörpers ist mit dichten Algenwatten bedeckt, die auf eutrophe bis hypertrophe Nährstoffverhältnisse hinweisen. An den Uferböschungen sind neben den dichten Weidengebüschchen auch dichte Brennnessel- und Brombeergebüschchen (*Urtica dioica*, *Rubus fruticosus*) zu finden.



Abb. 6: Kleingewässer (FKy) eingebettet im Intensivacker (AAy)

Kleingewässer sind in der Regel sehr artenreiche Lebensräume und bieten insbesondere Habitate für Amphibien, aber auch Vögel und zahlreiche Insekten sind teils obligat an Kleingewässer gebunden. Gerade für limnische Arten können Kleingewässer die Funktion von „Trittsteinbiotopen“ erfüllen. Zugleich sind Kleingewässer in ihrer Bestandsdichte stark rückläufig und deshalb gesetzlich geschützt (§ 30 (2) Nr. 1 BNatSchG, BiotV SH (1) Nr. 7). Da das Gewässer eine Schwimmblattvegetation aufweist, ist es zugleich als FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) 3150 aufzufassen. Dem Kleingewässer wird eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz beigemessen.

Auf Grund der Gewässerstruktur ist das Vorkommen von Teich- und Wasserfrosch wahrscheinlich. Das Vorkommen von Amphibien-Arten des Anhanges IV der FFH-RL wird dagegen ausgeschlossen. So ist das Gewässer für den Kammmolch zu klein und weist nicht die für diese Art notwendige Unterwasservegetation auf. Rotbachunken sind für den Nordosten Schleswig-Holsteins / Kreis Schleswig-Flensburg nicht bekannt. Die Knoblauchkröte bevorzugt leichte und sandige Böden und kommt deshalb schwerpunktmäßig in Kies- und Sandgruben vor. Kreuzkröten

kommen ausschließlich in vegetationslosen Pioniergewässern vor, die dem Plangebiet fehlen. Aktuelle Fundangaben für die thermophile Wechselkröte sind wiederum für den Kreis Schleswig-Flensburg nicht bekannt. Der Laubfrosch findet im Plangebiet nicht die zur Laichablage erforderlichen voll besonnten Gewässer vor, die außerdem im Komplex mit extensiv genutzten Grünländern stehen sollten. Für den Moorfrosch fehlen schließlich die zur Laichablage bevorzugten vertikalen Strukturen im Gewässer, wie z.B. Schilfröhricht oder Großseggen-Bestände.

Das Vorkommen von Amphibien-Arten der FFH-RL (Anhang IV) kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Ein direkter Eingriff in das Kleingewässer ist durch die vorgelegte Planung nicht vorgesehen.

3. Baumreihe (HRy) und Einzelbäume (HEy)

An der „Rimmstraße“ erstreckt sich eine Baumreihe (HRy), die teils in Einzelbäume (HEy) aufgelöst ist. Bestandsbildend tritt die Eiche (*Quercus robur*) hervor, vereinzelt sind Esche (*Fraxinus excelsior*) und Weide (*Salix caprea*) vertreten. Die Gehölze weisen einen Stammdurchmesser in Brusthöhe (BHD) von 0,20 bis maximal 1,0 m auf und sind überwiegend vital. Größere Ast- oder Spechthöhlen sind an den Solitärgehölzen nicht zu beobachten.



Abb. 7: Baumreihe (HRy / HEy) an der „Rimmstraße“

Begleitet und unterbrochen wird die Baumreihe stellenweise von niedrigwüchsigeren Feldgehölzen, insbesondere Brombeere (*Rubus fruticosus*), vereinzelt auch Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schlehe (*Prunus spinosa*), die dem Bestand eine knickartige Struktur verleihen.

Die Gehölzbestände weisen eine ähnliche Bedeutung wie die typischen Knicks auf, sie können insbesondere für Vögel geeignete Brut- und Ruhehabitate bieten. Die Bedeutung linearer Gehölzstrukturen als Leitelement und Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel ist bekannt und von großer Bedeutung. Darüber hinaus gliedern sie die Landschaft und haben eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und Lokalklima sowie für die Reduktion von Wind- und Wassererosionen. Dem Bestand wird somit eine besondere Bedeutung im Sinne des Runderlasses zur Eingriffsregelung beigemessen. Zusätzlich sei auf die hohe landschaftsökologische und artenschutzrechtliche Bedeutung verwiesen.

Im Zuge der Planrealisierung müssen fünf Eichen (5x BHD = 0,5 m und 1x BHD 0,6 m) im Einmündungsberiech der Erschließungsstraße gerodet werden. Der Eingriff macht zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Straftatbestandes (§ 44 BNatSchG) eine Bauzeitenregelung erforderlich, zusätzlich ergibt sich ein Kompensationserfordernis (vgl. Kapitel 2.3).

4. Knick (HWy)

Das Baufeld wird im Westen von einem an das Plangebiet angrenzenden Knick (**HWy**) begrenzt. Der Knick weist einen stabilen und mächtigen Erdwall auf, der durch eine dichte, teils auch lückige Strauchschicht charakterisiert wird. Einige Abschnitte weisen ältere Überhälter (Einzelbäume auf Knickwall) auf, die auftretenden Gehölzarten sind Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Eiche (*Quercus robur*). Die Überhälter weisen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 0,3 bis max. 0,8 m auf.

Teilweise sind Knickabschnitte gärtnerisch überformt, weisen dann in der Kraut- und Strauchschicht nichtheimische Sippen sowie einen heckenartigen Schnitt auf.

Neben der großen Bedeutung der Knicks für Klima- und Bodenschutz (Deflation), Landschaftsbild (Gliederung der Siedlungsräume) und Biotopverbund (Leitlinie für Vögel und Fledermäuse) kommt ihnen auch eine besondere Bedeutung als Lebensraum (Brut-, Rast und Nahrungsbiotop) für zahlreiche Vogelarten zu. Gerade ältere, höhlenreiche Überhälter der Knicks können auch Tagesverstecke für mehrere Fledermausarten sein. Aus dargelegten Gründen sind Knicks durch die Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG und § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 10) geschützt. Dem Knick des Plangebietes kommt somit eine besondere Bedeutung für den Natur- und Arten- und Landschaftschutz zu.

Ein direkter in den Knick ist nicht vorgesehen, eine Beeinträchtigung durch die zukünftige angrenzende Wohnnutzung und weitere gärtnerischer Überformung ist aber wahrscheinlich, deshalb wird der Abschnitt aus dem gesetzlichen Schutzstatus entlassen und entwidmet.



Abb. 8: Knick (gärtnerisch überformt) an der westlichen Plangebietsgrenze

5. Laubwald (WLy)

Jenseits der südwestlichen Plangebietsgrenze erstreckt sich ein lichter Laubwald (WLy), der in der Baumschicht von Buchen (*Fagus sylvatica*) geprägt wird. Die Baumschicht weist eine Deckung von nur rund 20% auf und ist unterpflanzt mit noch jungen Gehölzen, wie Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eiche (*Quercus robur*) und Buche (*Fagus sylvatica*). Vermutlich wurde der Bestand stark durchforstet und im Unterstand der Buche mit heimischen Laubgehölzen wieder aufgeforstet.

Der noch junge Waldbestand bietet auch im jungen Entwicklungsstadium zahlreichen Vögeln geeignete Lebensgrundlage, auch können Fledermäuse den Bestand als Jagdhabitat nutzen. Zugleich sei auf die Bedeutung des Bestandes für das Lokalklima und den Bodenschutz verwiesen. Dem Bestand wird eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz beigemessen.

Gemäß Landeswaldgesetz (§ 24 LWaldG) ist durch bauliche Anlagen ein Mindestabstand von 30,0 m einzuhalten. Im weiteren Verfahren wurde eine Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde durchgeführt, so dass eine Unterschreitung möglich ist.

6. Siedlungsflächen / Einzelhausbebauung (SBe)

Westlich und nördlich des geplanten Baugebietes erstrecken sich Wohnbauflächen (SBe), die überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut sind. Die Häuser verfügen über privat genutzte und vergleichsweise große, aber intensiv genutzte Grün- und Gartenflächen mit älterem Baumbestand.

Die Siedlungsflächen sind wegen des vergleichbar hohen Nutzungsdruckes und hoher Störungsrate von geringer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz.

Besonderer Artenschutz i.S.d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bezüglich des Artenschutzes ist im Rahmen der Bauleitplanung der § 44 BNatSchG zu beachten, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Arten des Anhanges IV der FFH-RL

Nach der Potentialabschätzung zur Lebensraumeignung im Rahmen der Biotoptypenerfassung sind Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) im unmittelbaren Plangebiet nicht zu erwarten. In der Datenbank des LLUR findet sich ebenfalls kein relevanter Eintrag für das unmittelbare Plangebiet (Datenabfrage vom April 2021). Die Beurteilung aller Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie kann der Tabelle 2 entnommen werden.

Europäische Vogelarten

Für die weiten Ackerschläge des Gebietes kann grundsätzlich das Vorkommen von weitverbreiteten Vogelarten des Offenlandes postuliert werden. Dies sind beispielsweise Fasan, Wiesenpieper oder/und Schafstelze.

Ein Potenzial als Nahrungshabitat für Greifvögel ist gering, ein Brutvorkommen kann angesichts der Lebensraumausstattungen ausgeschlossen werden.

Im Gebiet gibt es keine Hinweise auf Koloniebrüter oder für Arten, die jedes Jahr wiederkehrend dieselben Niesplätze aufsuchen, wie z.B. Spechte oder Eulen.

Für die Gehölze und den Knick ergeben sich ein potentiell Vorkommen für Gehölz- und Bodenbrüter, die am Rand von Gehölzen brüten. Das Auftreten von gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhanges I der VRL oder Rastvögeln mit mindestens landesweiter Bedeutung wird jedoch für das unmittelbare Plangebiet ausgeschlossen. Ein Eingriff in die Gehölze ist durch vorgelegte Planung im Rahmen von fünf Einzelgehölzrodungen (Einzelbäume mit BHD 0,5 m (5x) und 0,6 m (1x) an der „Rimmstraße erforderlich. Durch Einhalten der allgemein relevanten **Rodungszeiten von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten (Ende September – Ende Februar)** kann eine relevante Betroffenheit der genannten Vogelarten sicher

ausgeschlossen werden. In den angrenzenden Bereichen sind außerdem gegenwärtig ausreichend „Ausweichstrukturen“ vorhanden. Durch die im Rahmen der landschaftpflegerischen Maßnahmen vorgesehene Anlage von neuen Gehölzstrukturen werden nach Planrealisierung die entsprechenden Gehölzstrukturen in größerem Umfang als gegenwärtig zur Verfügung stehen. Für Vogelarten des Offenlandes bestehen ebenfalls hinreichende Ausweichmöglichkeiten, ein direkter Eingriff und eine Schädigung der Bruthabitate bzw. von Eiern und Jungvögeln lässt sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden. Aus diesem Grund muss die **Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und im Zeitraum vom Ende September - Ende Februar** erfolgen.

Tab. 3: Tierartengruppen der FFH-RL / europäische Vogelarten und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG

Artengruppe	Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten	Anmerkung / Hinweise Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG
Vögel	JA; durch Bauzeitenregelung vermeidbar	Knicks, Gebüsche und Gehölze sind für die europäischen Vogelarten von Bedeutung und insbesondere als Bruthabitat für Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter und Bodenbrüter, die am Rande von Gehölzen brüten, ebenso für Arten des Offenlandes wichtig. Bei einem Eingriff wären deshalb Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Straftatbestandes i.S.d. § 44 BNatSchG erforderlich! Es gilt eine Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten an Gehölzen und Baufeldräumung nur im Zeitraum zwischen 01.10. bis 29.02.
Reptilien	Nein	Es sind keine potentiellen Reptilien-Lebensräume im Eingriffsbereich vorhanden. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Fledermäuse	Nein	Das Plangebiet weist keine geeigneten Gebäude auf, die als Quartierstandorte für Fledermäuse relevant sind. Die zur Fällung vorgesehenen Eichen weisen keine größeren Astlöcher oder Baumhöhlen, die als Fledermaus-Quartiere nutzbar wären. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Sonstige Säugetiere	Nein	Es bestehen keine relevanten Säugetiervorkommen (Haselmaus, Biber, Fischotter) oder geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. liegt das PG außerhalb der Vorkommensgebiete bzw. des Schwerpunktorkommens der Arten. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien	Nein	Ein geeignetes Amphibiengewässer ist im Gebiet vorhanden (FKy). Das Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL kann nach Potenzialabschätzung aber ausgeschlossen werden. Ein Eingriff in den Lebensraum erfolgt im Zuge der Planrealisierung nicht. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen.
Fische und	Nein	Im Plangebiet sind keine Fischlebensräume vorhanden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44

Artengruppe	Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten	Anmerkung / Hinweise Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG
Neunaugen		BNatSchG wird sicher ausgeschlossen
Libellen	Nein	Geeignete Reproduktionsgewässer für Große Moosjungfer oder Grüne Mosaikjungfer fehlen im Plangebiet, ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen
Weichtiere	Nein	Keine Betroffenheit dieser Gruppe, da geeignete Lebensräume für Schmale oder Bauchige Windelschnecke oder Kleine Flussmuschel nicht vorhanden sind bzw. ihr Verbreitungsgebiet nicht identisch ist mit dem Plangebiet. Eine Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden
Käfer	Nein	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate für Eremit, Heldbock oder Breitflügel-Tauchkäfer vorhanden bzw. das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Käferarten. Eine Betroffenheit wird sicher ausgeschlossen

Zusammenfassende Bewertung Flora, Fauna und biologische Vielfalt sowie artenschutzrechtliche Beurteilung i.S.d. § 44 BNatSchG

Der größte Teil des Plangebietes wird durch die aktuelle Nutzung von häufigen Biotopstrukturen mit allgemeiner Bedeutung für den Natur-, Arten- und Biotopschutz eingenommen. Im Plangebiet befinden sich mit den Einzelbäumen bzw. der Baumreihe, dem Kleingewässer sowie dem angrenzenden Knick Biotopstrukturen mit besonderer Bedeutung. Der Knick und das Kleingewässer sind außerdem auch gesetzlich geschützte Biotope. Ein Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH-RL kann für das unmittelbare Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Für europäische Vogelarten stellen der Knick und die Einzelbäume geeignete Bruthabitate für häufige und allgemein verbreitete Vogelarten dar. Die großen Ackerschläge können außerdem grundsätzlich häufige Vogelarten des Offenlandes Bruthabitate bieten. **Rodungsarbeiten an den Gehölzstrukturen und die Baufeldräumung dürfen zur Vermeidung des Straftatbestandes nach § 44 BNatSchG deshalb nur in der Zeit vom Ende September bis Ende Februar durchgeführt werden.**

2.1.3. Fläche

Der Eingriffsraum hat eine Größe von rund 1,30 ha der Bereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist somit der freien Fläche zuzuordnen. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines größeren, unzerschnittenen, verkehrarmen Raumes von über 100 km² (BfN 2019). Eine besondere Bedeutung oder Sensibilität des Betrachtungsraumes zum Erhalt für unzerschnittene Freiräume oder zum Erhalt von Freiflächen ist deshalb nicht gegeben.

2.1.4. Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum Angeln (STEWIG 1982). Als bodenbildendes Ausgangsmaterial standen eiszeitlicher Geschiebemergel und -lehme und in kleinen Teilbereichen auch nacheiszeitlicher Schmelzwasser- und Flugsand bzw. lehmiger Sand zur Verfügung. Aus diesen Bodenarten entstanden im Zuge der Bodenbildung die im Plangebiet vorherrschende Parabraunerde sowie Pseudogley-Parabraunerde und kleinflächig auch Rosterde (podsoliierte Braunerde) (Bodenkarte Schleswig-Holstein 1979). Im Bereich des Plangebietes lassen sich vornehmlich relativ nährstoffreiche und feuchtere Pseudogley-Parabraunerden finden.

Im Betrachtungsraum befinden sich damit keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen (LLUR 2012, Böden Schleswig-Holsteins). Durch die vorherrschende Bodenart Lehm und sandiger Lehm ergibt sich eine gute bis sehr gute Wasser- und Nährstoffkapazität der Böden. Die Auswaschung für Nitrat, welches relevant ist hinsichtlich der Grundwasserbelastung, wird für das Gebiet im Umweltatlas Schleswig-Holstein allerdings mit „mittel bis hoch“ angegeben.

Die Wasserdurchlässigkeit ist nach DIN 18130 als „durchlässig“ bis „schwach durchlässig“ zu klassifizieren. Zur landwirtschaftlichen Nutzung und insbesondere ackerbaulichen Nutzung sind diese Böden gut geeignet und vergleichsweise ertragreich. Eine regelmäßige Bewässerung ist nicht erforderlich.

Für das Plangebiet sind keine Bodenaltlasten bekannt und ein Vorkommen von Altablagerungen, von denen eine Gefahr für den Menschen und seine Umwelt ausgeht, wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Bei einer Bewertung des Bodens werden vorrangig die Bodenfunktionen wie:

- Lebensraum für Mensch, Tier, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Nährstoff- und Wasserhaushalt
- Filter und Puffer (z.B. Grundwasserfilter, Bindung von Schadstoffen)
- Speicher (C-Speicher, Wasserspeicher)

berücksichtigt (vgl. auch LABO 2009). In der folgenden Tabelle ist die Einzelbewertung für die jeweilige Bodenfunktion dargestellt. Bewertet wurde in drei Stufen: gering, mittel und hoch.

Tab. 4: Bewertung der Bodenfunktionen

Bodenfunktion	Bewertung	Kommentar zur Bewertung
Lebensraum für Mensch, Tier, Pflanzen und Bodenorganismen	gering	intensive ackerbauliche Nutzung, regelmäßiger Umbruch verbunden mit Düngergaben führen zur Abwertung der Funktion
Nährstoff- und Wasserhaushalt	mittel bis hoch	geringe Speisung der Grundwasserleiter, mittlere Infiltrationsrate, aber höhere Nährstoffverfügbarkeit und mittleres Wasserhaltevermögen
Filter- und Puffer	mittel	mäßige Eigenschaften bei der Filterung von Niederschlagswasser, gute Puffereigenschaften
Speicher (C-Speicher, Wasserspeicher)	hoch	Bodentyp und -art lässt eine hohe Wasser- und Kohlenstoffspeicherung erwarten

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien kommt dem Boden im Plangebiet hinsichtlich der Bodenfunktion Nährstoff- und Wasserhaushalt eine mittlere bis hohe Bedeutung

zu, ebenso der Speicherfunktion, alle übrigen Funktionen werden mit einer mittleren bis geringen Wertigkeit eingestuft.

2.1.5. Wasser und Wasserhaushalt

Aufgrund des überwiegend hohen Wasserhaltevermögens (Lehm, sandiger Lehm) besitzt das Gebiet keine erhöhte Bedeutung und Sensibilität für eine Grundwasserverschmutzung und für die Grundwasserneubildung bzw. für die Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser, welches nutzbare Grundwasserleiter speisen könnte (Hydrogeologische Übersichtskarte S-H, 1986). Nach HÖLTING (1996) dürfte die Grundwasserneubildungsrate für das Plangebiet bei rund 300 mm/a liegen und ist damit als gering einzustufen.

Das Wasserhaltevermögen der vorkommenden Bodenart führt zu geringeren Grundwasserflurabständen. Die Grundwasserflurabstände im Plangebiet sind derzeit noch unbekannt, dürften aber nach längeren Regenperioden teilweise nahe der Geländeoberkante stehen und nur nach längeren Trockenperioden weit unter Fluroberkante (>1,0 m) absinken.

Aufgrund der vorherrschenden Lehm Böden ist grundsätzlich von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen, die Filtrationseigenschaften zur Grundwasserneubildung sind dementsprechend nur mäßig. Das gesamte Plangebiet gehört erwartungsgemäß zu keinem Gebiet mit gefährdetem Grundwasserkörper und auch nicht zu einem Trinkwasserschutzgebiet. Stehende Oberflächenwasser sind in der Form eines Kleingewässers vertreten. Ein Eingriff in das Gewässer ist nicht vorgesehen.

Fließende Oberflächenwasser lassen sich im unmittelbaren Plangebiet nicht beobachten.

2.1.6. Klima

Allgemein gilt das Klima in Schleswig-Holstein als feucht-temperiert, gemäßigt und windreich. Für Munkbrarup liegen die Jahresniederschlagssummen bei rund 750 – 800 mm. Starkregenereignisse liegen für das Bearbeitungsgebiet normalverteilt vor. Es herrschen West- und Südwestwinde vor, die eine mittlere Stärke von rund 4,5 m/sec aufweisen. Die Luftqualität ist unbelastet, die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,25°C.

Das Gebiet weist keine Flächen auf, die für die Kaltluftentstehung und/oder -austauschfunktion relevant sind. Die Belastung mit Luftschadstoffen ist auf Grund fehlender Emittenten gering.

2.1.7. Landschaft und Landschaftsbild

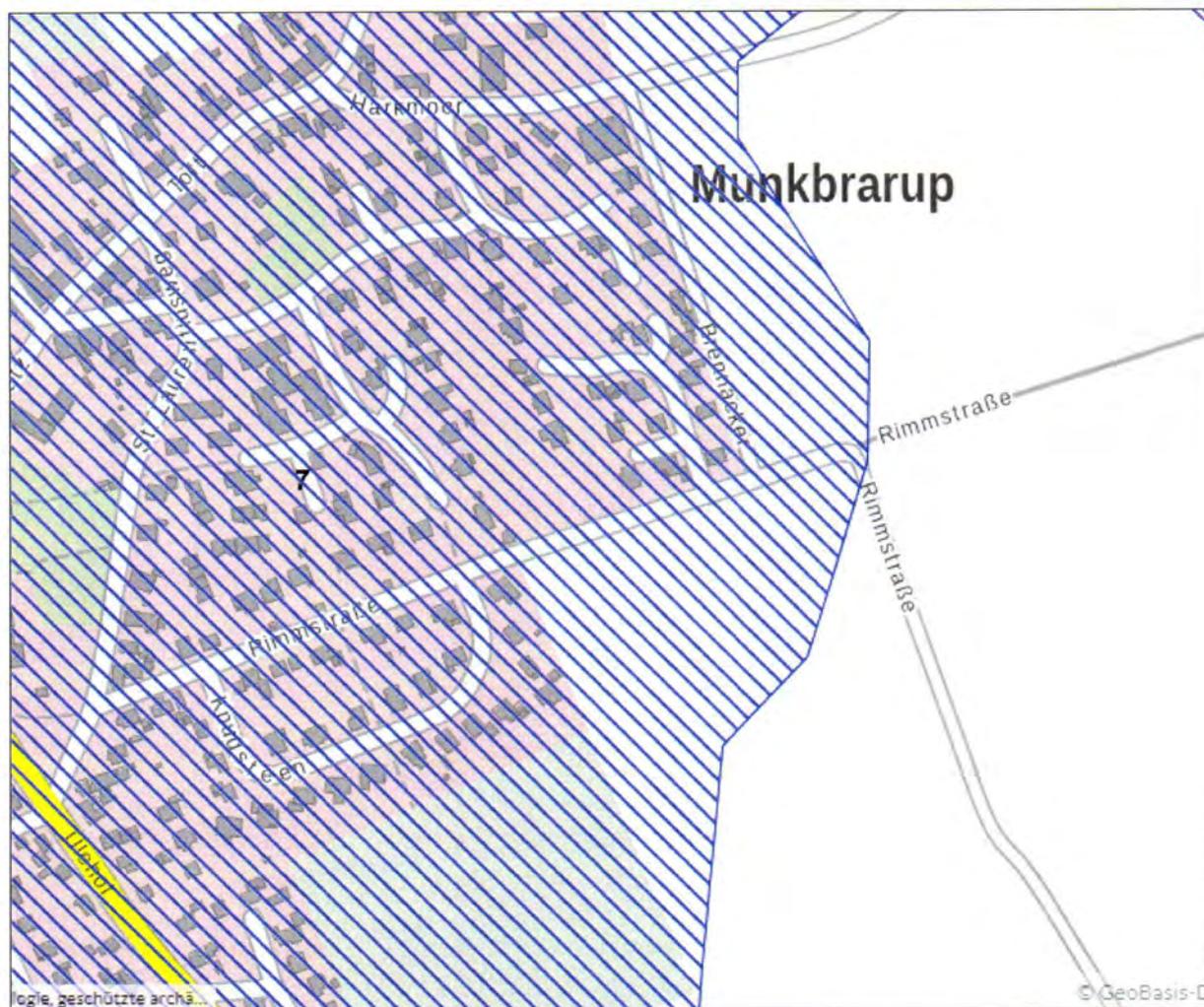
Das Plangebiet ist durch vorhandene Siedlungsflächen / Einfamilienhäuser und eine große Ackerfläche mit randlich gelegenen Gehölzstreifen, teils Knicks charakterisiert. Als markante Strukturen hebt sich an der nördlichen Gebietsgrenze die Baumreihe mit Eichen ab, die von einer lückigen Strauchschicht begleitet wird. Unterschiedliche weite Blickbezüge sind im Plangebiet möglich, so lässt sich von fast jedem Standpunkt das gesamte Plangebiet überblicken und bietet somit einen einheitlichen Weitblick. Nur von der „Rimmstraße“ ist die freie Blickbeziehung durch die Baumreihe samt begleitender Strauchschicht etwas eingeschränkt. Die Eigenart der Landschaft ist durch das wellige Grundmoränenrelief gegeben, dem Erholungssuchenden werden von der „Rimmstraße“ mit Blickrichtung Süden charakteristische Landschaftsbilder und -eindrücke einer typische Grundmoränenlandschaft vermittelt. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes wird dementsprechend in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) als gut bis hoch (3 - 4) eingestuft (5-stufige Skala: sehr gering=1 bis sehr hoch=5).

Aufgrund der weitgehend freien oder nur leicht eingeschränkten Blickbeziehungen von den umgebenden Straßen / Wegen auf das Plangebiet, ist der Planbereich als empfindlich gegenüber Veränderungen des Landschaftsbildes zu bewerten und erfordert besondere landschaftsgestalterische Maßnahmen zur Abgrenzung des Planbereiches zur freien Landschaft (vgl. dazu Kapitel 2.3).

2.1.8. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes (vgl. Abb. 9). Ein Eingriff in diesen Bereichen kann nur nach vorheriger Genehmigung durch die Obere Denkmalschutzbehörde erfolgen. Eine Abstimmung mit der Behörde erfolgt im weiteren Planungsprozess.

Sonstige Sachgüter sind für den Planbereich nicht bekannt.



 Bereich des archäologischen Interessensgebietes

Abb. 9: Auszug aus dem Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein (Abfrage vom 19.05.21)

2.1.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen auch der Anteil an Vegetationsflächen reduziert, wodurch indirekt das Kleinklima beeinflusst werden kann. Versiegelungen von Böden wirken sich hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen auf den Boden als Lebensraum aus, aber auch auf das Schutzgut Wasser, z.B. durch Reduktion der Grundwasserneubildung.

Die Beurteilung der Wechselwirkungen erfolgt aufbauend auf der Prognose zu den Schutzgütern (vgl. Kapitel 2.2.2.9. Prognose Wechselwirkungen).

2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die potentielle Baufläche würde bei Nichtdurchführung der Planung als landwirtschaftliche Nutzfläche weiterhin bestehen. Die Flächenversiegelung und die Veränderung des Landschaftsbildes würden unterbleiben. Eine erhebliche Änderung des Ist-Zustandes der Umwelt wäre nicht zu erwarten.

2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden sollen für jedes Schutzgut die Prognose der Umweltauswirkungen bei Realisierung der Maßnahme gemäß Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 (1) durchgeführt werden. Dabei ist im Rahmen der Prognose grundsätzlich von den folgenden bedeutsamen Wirkfaktoren auszugehen:

- Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung, Bodenab- und -auftrag sowie Bodenverdichtung
- Errichtung vertikaler Baukörper (in Hoch- und Tiefbauweise)
- Emission von Schall und Schadstoffen
- Bewegungsunruhe und Lärm durch Wohn-, Freizeit- und Erholungsnutzung im B-Plangebiet sowie für angrenzende Nutzungen, insbesondere Wohnnutzung

Grundsätzlich werden jeweils bau-, anlagen- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wirkungen bei der Prognose unterschieden. Die Prognose beschreibt und bewertet schutzgutbezogen die möglichen Auswirkungen hinsichtlich direkter, indirekter, sekundärer, kurz-, mittel- und langfristiger sowie ständiger Wirkungen. Dabei werden positive und negative Auswirkungen aufgeführt und gegeneinander abgewogen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal, argumentativ. Dabei werden vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und erhebliche (vgl. auch RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003, KAISER 2017).

2.2.2.1. Prognose Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Bau- und anlagebedingt wird es zu Beeinträchtigungen des Umfeldes durch vermehrte Emissionen, wie z.B. durch Baulärm, Staubentwicklung, Anlieferverkehr von Baumaterialien und erhöhte Abgasemissionen der Baustellenfahrzeuge kommen. Die Beeinträchtigungen sind zeitlich limitiert und bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (TA Lärm und TA Luft). Angesichts des temporären Einwirkens werden die baubedingten Beeinträchtigungen als unerheblich bewertet.

Betriebsbedingt wird eine Zunahme des Verkehrs durch An- und Abfahrten zum neuen Wohngebiet mit einer erhöhten Belastung der angrenzenden Verkehrswege und der Wohngebiete gerechnet. Angesichts der geringen Anzahl an neuen Wohnhäusern und zusätzlichen Fahrzeugenverkehr der Bewohner, einschließlich Besucherverkehr, wird auch diese Mehrbelastung als unerheblich eingestuft.

Betriebsbedingt wird sich außerdem die Einwohnerzahl erhöhen und zu einem Anstieg der allgemeinen Beunruhigung führen. Es wird ein Zuwachs von rund 50

Bewohnern erwartet (Zuwachs beträgt dann 4,5% bei aktuell 1.150 Einwohnern). Die zuwachsbedingte Beunruhigung wird damit als irrelevant eingeschätzt.

2.2.2.2. Prognose Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einem irreversiblen Flächenverlust von Biotopstrukturen durch Überbauung. Direkt betroffen ist die intensiv genutzte Ackerfläche. Bei Realisierung des Vorhabens geht die Fläche irreversibel verloren. Unter der Berücksichtigung, dass es sich bei der betroffenen Ackerfläche um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt, wird der Eingriff einer geringen Erheblichkeit zugeordnet. Bei der Baufeldräumung sind vorsorglich Bauzeitenregelungen erforderlich, um eventuell bodenbrütende Vögel nicht zu töten und damit den Straftatbestand des § 44 BNatSchG nicht auszulösen (vgl. auch Punkt 2.3.1. Vermeidungsmaßnahmen).

Bau- und anlagebedingt muss zur Herstellung der Erschließungsstraße die Baumreihe an der „Rimmstraße“ reduziert werden. Betroffen sind insgesamt fünf Eichen (BHD 0,5 m). Die Bäume weisen keine größeren Astlöcher oder tiefere Höhlen (Fäulnisstellen) auf und sind vital. Die Bäume bieten damit weder höhlenbrütenden Vogelarten (Gehölzhöhlenbrüter) geeignete Niststandorte noch dürften Fledermäuse Tagesverstecke oder gar Quartiermöglichkeiten an den Bäumen finden. Für Vögel der Gruppe der Gehölzfreibrüter stellen die Gehölze aber wichtige Brutplätze zur Verfügung. Zur Rodung der Bäume muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel 2.3.1.). Für die gefälltten Bäume ist eine Ersatzpflanzung vorzusehen (vgl. Kapitel 2.3).

Betriebsbedingt wird es in dem Landschaftsausschnitt zu einer allgemein erhöhten Beunruhigung kommen. Da für den Plangeltungsbereich eher häufige und allgemein verbreitete Zönosen bezeichnend sind, die eine hohe Anpassungsfähigkeit besitzen, wird die Beeinträchtigung mit einer geringen bis mittleren Erheblichkeit beurteilt.

Insgesamt sind bei Planrealisierung Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen und Bauzeitenregelungen zwingend erforderlich. Bei konsequenter Einhaltung und Umsetzung der Maßnahmen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung für das Schutzgut mit einer mittleren Beeinträchtigung beurteilt. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht prognostiziert werden.

2.2.2.2.1. Natura-2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich in erheblicher Entfernung zu einem Naturschutz- und FFH- bzw. Natura 2000-Gebiet. Für alle Gebiete ist keine Betroffenheit durch die Planung gegeben. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 BNatSchG auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen eines FFH-bzw. Natura 2000- Gebietes wird durch die Planung somit nicht begründet.

2.2.2.3. Prognose Fläche

Durch das Plangebiet werden der freien Fläche rund 1,3 ha entzogen, unter Berücksichtigung, dass kein großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Raum von über 100 km² durch die Planung betroffen ist, wird eine vernachlässigbare Auswirkung auf das Schutzgut prognostiziert.

2.2.2.4. Prognose Boden

Durch die Maßnahme ergeben sich Auswirkungen auf den Boden, insbesondere durch:

- Zerstörung des vorhandenen natürlichen Bodentyps und der Bodenart durch Oberbodenabtrag,
- Einbringung von (Boden-) Fremdmaterial (Bodenauftrag),
- Bodenverdichtungen und
- Bodenversiegelung im Bereich der Baukörper, Zufahrten, Wege, Stellplätze und Terrassen.

Im Untersuchungsgebiet sind keine regional oder national seltenen Bodentypen vorhanden. Der Verlust der derzeit vorhandenen Bodenarten und -typen ist deshalb ebenso wie das Einbringen von Fremdbodenmaterial vertretbar und mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden verbunden. Aufgrund der Vorbelastung des Bodens durch intensive landwirtschaftliche Nutzung kann auch für die weiteren Bodenfunktionen wie Lebensraum, Filter- und Pufferfunktion oder Speicherfunktion keine erhebliche Beeinträchtigung bei Realisierung der Planung erkannt werden.

Eine hohe Erheblichkeit ist dagegen durch die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Versiegelungen infolge der Errichtung der Baukörper, Zufahrten, Garagen, Wege und Terrassen gegeben, weil die Bodenfunktionen für den Wasser- und Nährstoffhaushalt vollständig verloren gehen. Mit der Festsetzung der GRZ (Grundflächenzahl) als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelungen und Bebauung in den Baufeldern festgelegt. Im Plangebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,25 (Grundstücke 1 - 8) sowie 0,33 (Grundstücke 9) festgesetzt. Die Grundfläche kann gemäß § 19(4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu maximal 50% überschritten werden (Versiegelung erhöht sich auf 0,375 bzw. 0,495). Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen, es ergibt sich folgende Flächenversiegelung:

Tab. 5: Flächenbilanz Versiegelung

Grundstück-Nr.	Fläche (m ²)	GRZ inkl. 50%	max. Versiegelung (m ²)
1	768	0,375	288,00
2	691	0,375	259,13
3	691	0,375	259,13
4	933	0,375	349,88
5	873	0,375	327,38
6	860	0,375	322,50
7	662	0,375	248,25

8	701	0,375	262,88
9	1.067	0,495	528,17
Summe Baufeld			2.845,32
Verkehrsflächen, Parkplätze			1.087,00
Gesamtsumme	7.246		3.932,32

Für das Plangebiet ergibt sich demnach eine max. Versiegelung durch die Bebauung von rund 2.845,32 m². Durch Verkehrsflächen und öffentliche Parkplätze werden weitere 1.087 m² irreversibel versiegelt und es ergibt sich eine **Gesamtfläche von 3.932,32 m²**.

Die Beeinträchtigung durch die Bodenversiegelungen wird unter Berücksichtigung des Flächenumfanges mit einer großen Erheblichkeit eingestuft. Aus diesem Grund kann eine Realisierung der Baumaßnahme nur bei Durchführung und strenger Einhaltung von Kompensationsmaßnahmen erfolgen (vgl. dazu Kapitel 2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung). Ferner sind die unter Punkt 2.3.1. zum Bodenschutz aufgeführten Maßnahmen zwingend einzuhalten.

2.2.2.5 Prognose Wasserhaushalt

Ein direkter Eingriff in Oberflächengewässer erfolgte nicht. Das Kleingewässer im südöstlichen Plangeltungsbereich wird von der Planung nicht berührt. Eine Beeinträchtigung des Gewässers durch das Planungsvorhaben wird ausgeschlossen.

Durch die Bodenversiegelung resultieren eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Da das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Bodenarten relativ geringe Eigenschaften zur Speisung der Grundwasserlager besitzt, ist von einer geringen Erheblichkeit des Eingriffes für das Schutzgut Wasser auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgesehenen Versickerung des gering verschmutzten Niederschlagswassers im Gebiet ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes prognostizierbar.

2.2.2.6. Prognose Klima und Luft

Flächenversiegelungen wirken grundsätzlich auf das Kleinklima des betroffenen Gebietes. Dabei wird insbesondere die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt. Bei Realisierung der geplanten Baumaßnahme werden die Auswirkungen angesichts der geringen Flächengröße und der verbleibenden relativ große Fläche unversiegelter Bereiche im Umfeld des Plangebietes in Kombination mit Großgehölzen nicht zu merklichen Veränderungen des Kleinklimas führen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

2.2.2.7. Prognose Landschaft und Landschaftsbild

Durch Errichtung der Wohnhäuser wird das Landschaftsbild im unmittelbaren Eingriffsbereich verändert. Damit verbunden ist eine dauerhafte Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch Einbeziehung einer landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft in den Siedlungsraum.

Da das Gebiet gegenüber den vorhandenen Wohnstrukturen von Knicks oder Gehölzstrukturen abgegrenzt ist und gegenüber der freien Landschaft zusätzliche Abpflanzungen geplant sind, wird sich das Neubaugebiet mittelfristig in das Landschafts- bzw. Ortsbild einfügen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut werden nicht prognostiziert.

2.2.2.8. Prognose kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da sich das gesamte Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet befindet, ist eine Genehmigung des Vorhabens durch die Obere Denkmalschutzbehörde erforderlich. Grundsätzlich ist bei den Erdarbeiten mit archäologischen Funden zu rechnen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen“.

Im weiteren Planverfahren erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde.

2.2.2.9. Prognose Wechselwirkungen

In der folgenden Tabelle werden die schutzbezogenen Umweltauswirkungen nochmals zusammenfassend in einer 5-stufigen Bewertung dargestellt. Sich verstärkende Wechselwirkungen, die zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen (Stufe: +++++ erheblich), werden nicht erkannt.

Tab. 6: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkung	Grad der Beeinträchtigung
Mensch	Keine besondere Bedeutung	-
Pflanzen, Tiere	Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, Fällung von 5 älteren Eichen erforderlich	++
Boden	Verlust von Bodenfunktionen insbesondere durch Flächenversiegelungen	+
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit und Grundwasserneubildungsrate;	+
Klima, Luft	keine Veränderung des Kleinklimas	-

Schutzgut	Umweltauswirkung	Grad der Beeinträchtigung
Landschaft	Intensivierung der wohnbaulichen Nutzung, Abpflanzungen / Immissionsschutzstreifen zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild erforderlich	++
Kultur- und Sachgüter	Im archäologischen Interessensgebiet Weitere Abstimmung mit der oberen Denkmalschutzbehörde zur weiteren Beurteilung erforderlich	?
Wechselwirkungen	Keine Verstärkung von Auswirkungen	-

++++ erhebliche +++ starke, ++ mittlere, + geringe, - keine Beeinträchtigung

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Für die vorgelegte Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Dementsprechend sind u.a. vermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen, da keine Vorhabensalternativen bestehen. Zu untersuchen ist aber die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils maximal mögliche Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Eingriffsminimierung sowie zur Vermeidung des Straftatbestandes gemäß § 44 BNatSchG vergeben sich folgende Maßnahmen:

Landschaftspflegerische Maßnahmen im Plangebiet

Anpflanzgebot, sonstige Bepflanzung, Pflanzstreifen zur ebenen Erde / Immissionsschutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den Flächen mit einem Anpflanzgebot für „sonstige Bepflanzung“ erfolgt auf einer Breite von 2,50 m eine Abpflanzung mit heimischen, aus indigener Zucht stammenden Gehölzen zur ebenen Erde. Die Anpflanzungen erfolgt in zwei alternierenden Reihen mit einem Pflanzabstand von 1,0 m in der Reihe und einem Reihenabstand von 1,0 m. Die Gehölze werden in Gruppen zu je 5-6 je Art gepflanzt. Die Gehölzarten und -qualitäten sollen der folgenden Artenliste entsprechen:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	LHEI 1xv 60-100
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	HEI 1xv 100-125
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	HEI 1xv 100-125
Pfaffenhüttchen	<i>Euonymus europaeus</i>	STR 2xv 60-100

Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	STR 2xv 60-100
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	HEI 2xv 100-125
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	HEI 1xv 100-125
Wildapfel	<i>Malus domestica</i>	STR 2xv 60-100
Wildbirne	<i>Pyrus pyraister</i>	HEI 1xv 100-125
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	STR. 2xv 60-100
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	STR1xv 60-100
Hase	<i>Corylus avellana</i>	STR 1xv 60-100
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	STR 2xv 40-60
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	STR 2xv 40-60

Der Pflanzstreifen ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und während der Anwuchsphase von mindestens fünf Jahren ohne chemische Hilfsmittel zu pflegen und ggf. zu bewässern und vor Wildverbiss zu schützen. Zum Schutz vor Austrocknung ist das Mulchen erlaubt.

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Auf der als „Grünfläche“ / Parkanlage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 ausgewiesenen Fläche, soll eine extensive Mähwiese entwickelt werden. Die Wiese wird jährlich 2 – 3 Mal und ggf. nach Bedarf gemäht. Die Fläche kann einen Weg mit wassergebundener Decke aufnehmen. Zugleich werden auf der Fläche in lockeren Abständen hochstämmige heimische Laubgehölze oder/und Obstgehölze gepflanzt. Verwendet werden Solitärgehölze mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm bzw. bei Obstgehölzen von 12-14 cm. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Während der Anwuchsphase von mindestens drei Jahren sind die Bäume zu pflegen, ggf. zu bewässern und vor Wildverbiss zu schützen.

2.3.1.2. Maßnahmen Artenschutz

1. Die erforderlichen Baumfällungen und Baufeldräumungen dürfen nur vor Beginn der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.
2. Fällt die Baufeldräumung in die Brutzeit, so ist schon im Vorfeld der Räumung eine Ansiedlung durch Vergrämuungsmaßnahmen (baubiologische Begleitung) zu unterbinden, oder durch fachkundige Begutachtung ein Brutvorkommen auszuschließen.
3. Zum Schutz wildlebender Tiere vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen sind im gesamten Plangebiet ausschließlich Außenleuchten mit warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen und mit nach unten, bodenwärts abstrahlender Ausrichtung zu verwenden.

2.3.1.3. Maßnahmen Bodenschutz

1. Um die Bodenversiegelung zu reduzieren, wird die Erschließungsstraße in minimaler Größe bzw. Breite erstellt.
2. Schädliche Bodenverdichtung wird durch Vermeidung des Befahrens auf unbebauten Grundstücksteilen wie Garten, Freiland und Grünflächen erzielt.

3. Die Anlage einer Baustraße erfolgt ausschließlich auf den späteren Erschließungsstraßen. Vor Anlage der Baustraße ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen zu lagern.
4. Es werden keine Erdarbeiten, kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte und nasser Witterung durchgeführt.
5. Vor Baubeginn wird eine zentrale Fläche zur Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Boden, Baumaterial und Baufahrzeugen ausgewiesen. Auf diese Weise wird eine nur möglichst kleine Bodenfläche beansprucht. Es sind ausreichend große Flächen einzuplanen. Diese sind nach Bauende zu lockern, der natürliche Bodenaufbau muss wieder hergestellt werden.
6. Der Boden der Stellflächen für Baumaschinen muss vor möglichen schädlichen Einträgen wie Benzin, Diesel, Öl, Schmierstoffe usw. geschützt werden (Wannen- oder Foliendichtung).
7. Der im Plangebiet abgeschobene humose Oberboden und Unterboden wird im Gebiet während der Bauphase in maximaler Mietenhöhe von 2,0 m in profilierten und geglätteten Mieten zwischengelagert und ausschließlich im Plangebiet wiederwendet.
8. Bodenabtrag, -lagerung und -einbau erfolgt unter Anwendung der DIN 19731. Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:
9. Der Untergrund der Bodendepots ist so zu wählen, dass keine Staunässe entsteht (keine Mulden!). Die Bodenmieten sollten nur im trockenen Zustand geschüttet werden, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch im Boden erhalten bleibt.
10. Der im Plangebiet abgeschobene Boden wird im Zuge der Bauausführung horizontal, also schichtweise ausgebaut und schichtentsprechend gelagert und lagerichtig wieder eingebaut.
11. Es ist auf die Trennung von Ober- und Unterboden zu achten.
12. Boden wird im Gebiet während der Bauphase in trapezförmigen Mieten mit einer maximaler Höhe von 2,0 m (Unterboden bis max. 4,0 m) zwischengelagert und soweit möglich, im Plangebiet wiederwendet. Der Flächenbedarf ergibt sich somit aus der maximalen Schütthöhe.
13. Das gelagerte Bodenmaterial ist vor Verdichtung und Vernässung zu schützen und darf generell nicht befahren werden.
14. Mutterboden, der nicht auf dem Baufeld verwendet werden kann, ist auf landwirtschaftlichen Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken genutzt werden. Für die Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf Aufschüttung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
15. Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher und per E-Mail mitzuteilen (anette.jaeger@schleswig-flensburg.de)

Maßnahmen Wasserhaushalt

1. Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird gering verschmutztes Niederschlagswasser weitgehend im Untergrund des Plangebietes versickert.

2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige und kompensationsbedürftige Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Plangebiet müssen für die Zufahrt / Erschließungsstraße fünf Laubbäume (Eichen) mit einem Brusthöhendurchmesser von 0,5 und 0,6 m gefällt werden.

Zur Kompensation der Fällung werden im Plangebiet auf der östlich gelegenen Grünfläche mindestens 10 Stück hochstämmige heimische Laubbäume gepflanzt.

Durch die Maßnahme wird der erforderliche Eingriff im Plangebiet und im Eingriffsort kompensiert.

Der Knick an der westlichen Plangebietsgrenze wird auf einer Länge von 120 m entwidmet. Gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ ist ein externer Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich. Der Ausgleich soll über das Knickökokonto „Quern/Nübel“ mit dem Aktenzeichen Az. 661.4.04.016.2017.00, in der Gemarkung Quern, Flur 5, Flurstück 79/54 und 80/53 sowie Gemarkung Nübel, Flur 3, Flurstück 68/1 und 62/3 erfolgen.

Schutzgut Boden

Insgesamt ist bei Realisierung der Maßnahme mit einer irreversiblen Bodenversiegelung von rund 3.932,32 m² zu rechnen (vgl. Kapitel 2.2.24. und Tab. 5). Gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 gilt ein Eingriff in das Schutzgut Boden als kompensiert, wenn eine gleich große Fläche entsiegelt wird und die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden, oder eine Fläche **mindestens** im Verhältnis 1 zu 0,5 zur versiegelten Bodenflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt wird. Für das Vorhaben ist somit zur positiven Ausgleichsbilanzierung eine Fläche von 1.967 m² aus der Nutzung zu nehmen und naturbetont zu entwickeln. Dafür wird im gemeindlichen Ökokonto Az.: 661.4.04.074.2005 „Munkbrarup, Kielstoff“, Gemarkung Munkbrarup, Flur 5, Flurstück 79/3) ein entsprechend große Anzahl an Ökopunkten abgebucht. Die Lage der Ökokontofläche kann der Abbildung im Anhang entnommen werden.

Schutzgut Wasser

Der Ausgleich in das Schutzgut Wasser gilt gemäß Runderlass als erbracht, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert wird. Das Oberflächenwasser wird im Plangebiet gesammelt und im Bereich der östlich gelegenen Grünfläche versickert. Der Ausgleich für das Schutzgut Wasser kann somit im Gebiet erbracht werden.

2.3.3. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Bilanz)

In der folgenden Tabelle ein kurzer Überblick zu den jeweiligen Schutzgütern gegeben.

Tab. 7: Übersicht erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Schutzgut und Eingriffssituation	Eingriffs-Fläche	Aus-gleichs-Faktor	Erforderlicher Ausgleich / Ersatz	Maßnahmen im Gebiet
Boden: Bodenversiegelungen	3.932,32 m ²	1:0,5	1.966,16 m ²	--
Wasser: Bodeninfiltration des Niederschlagswassers reduziert	3.932,32 m ²	--	gering verschmutztes Niederschlagswasser wird im Gebiet versickert	gering verschmutztes Niederschlagswasser wird im Gebiet versickert
Klima, Luft: keine Eingriffe	--	--	--	--
Tiere und Pflanzen: kompensationsbedürftiger Eingriff in das Knicksystem und prägende Laubbäume	Baumfällung: 5 Stck. Laubbäume (BHD 0,5 und 0,6 m) Knickendwidmung 120 m	1:2 1:1	min. 10 Stck. hochstämmige Laubbäume (STU14-16) oder/und Obstgehölze (STU 12-14) 120 m	Pflanzung mindestens 10 Stck. hochstämmige Laubbäume und/oder Obstbäume --
Mensch Kein Eingriff	--	--	--	--
Landschaft Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes	Einbindung in das Landschaftsbild	--	Gehölzabpflanzung, Immissionsschutzstreifen	Gehölzabpflanzungen, Immissionsschutzstreifen

Der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf für die Flächenversiegelung von rund 1.967 m² erfolgt über die Ausbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde (Ökokonto Az.: 661.4.03.074.2005 „Munkbrarup, Kielstoff“, Gemarkung Munkbrarup, Flur 5, Flurstück 79/3; zur Lage des Ökokontos vgl. Karte im Anhang). Der erforderliche Ausgleich für die Endwidmung des 120 m langen Knickabschnittes erfolgt über ein externes Knickökokonto im Naturraum Östliches Hügelland (Ökokonto „Quern/Nübel Az. 661.4.04.016.2017.00). Der erforderliche Ausgleich für gefälltete Gehölze kann durch Neupflanzung von hochstämmigen Laubbäumen oder Obstgehölzen vollständig im Plangebiet erbracht werden.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Vorhabensalternativen

Der Gemeinde steht gegenwärtig keine Alternativfläche zur Verfügung bzw. kann sie gegenwärtig keine andere Fläche, die unmittelbar an bereits vorhandene Bebauung anschließt, erwerben. Realistische Vorhabensalternativen ergeben sich damit nicht.

2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Pangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Weitere Vorhaben im Umfeld des Plangebietes sind mit der Ausweisung eines kleinen Gewerbegebietes gegeben. Das potentielle Gebiet (B-Plan Nr. 13 „Harkmoor“, Planungsphase derzeit nach § 3 und 4 BauGB) liegt rund 400 m nordöstlich des geplanten Wohngebietes und wird eine Größe von etwa 1,4 ha aufweisen. Angesichts der geringen Größe des geplanten Gebietes sind erhebliche kumulierende Auswirkungen nicht zu erwarten.

Eine grenzüberschreitende Wirkung des vorgestellten Projektes wird ebenfalls nicht prognostiziert.

2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Durch die vorgestellte Bauleitplanung wird kein Vorhaben zulässig, das für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig oder relevant ist. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftige Nutzung im Gebiet ausgeht. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wird nicht erwartet.

2.8. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Rahmen der Planrealisierung werden allgemein häufig verwendete Techniken und Materialien verwendet bzw. eingesetzt, von denen keine Beeinträchtigung der umweltrelevanten Aspekte erwartet wird.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Methoden und auftretende Schwierigkeiten

3.1.1. Angewandte Methoden

Grundlage für die Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz ist eine aktuelle, flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und der Strukturmerkmale des Untersuchungsgebietes. Die Kartierung der Biotop- und Strukturtypen erfolgt gemäß der Standardliste Schleswig-Holstein (LLUR 2021) und wurde im April und Mai 2021 durchgeführt. In einem zweiten Schritt werden die Biotoptypen in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere verbal bewertet und eine Potenzialabschätzung für das Vorkommen von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, also von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten vorgenommen. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt hinsichtlich ihres Schutzstatus i.S.d. § 30 BNatSchG / 21 LNatSchG SH und unter Anwendung des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MLUR 2014)

Für die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen wurden landschaftsökologische Daten des Landschaftsplanes berücksichtigt und eine aktuelle Abfrage der WinArt-Datenbank des LLUR (Abfrage vom April 2021) vorgenommen. Zusätzlich erfolgte eine Baumkontrolle für jene Bäume, für die eine Fällung unumgänglich ist. Dabei wurde neben der Vitalitätsabschätzung insbesondere auch nach größeren Astlöchern oder Höhlen gesucht, um die Quartierstauglichkeit für Fledermäuse oder ein potentielles Bruthabitat für Vögel beurteilen zu können.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurde die Bodenkarte Schleswig-Holsteins, die Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein sowie die Bearbeitung zu den Böden Schleswig-Holsteins (LLUR 2012) herangezogen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei bzw. vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und erhebliche (vgl. z.B. RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003, KAISER 2017).

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt gemäß „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ vom 09.12.2013 und „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (MELUR 2014), für den Eingriff in das Knicksystem und Bäume/Baumgruppen durch Anwendung der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (MELUR 2017).

3.1.2. Hinweise zu aufgetretenen Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen oder bei Auswertungen von Informationen haben sich nicht ergeben.

Für das Gebiet liegen keine aktuellen faunistischen oder floristischen Detaildaten vor. Eine Beurteilung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgte deshalb zunächst durch gutachterliche Potenzialabschätzung auf Grundlage der aktuell durchgeführten Biototypenkartierung und unter Berücksichtigung der Abfrage der WinArt-Datenbank des Landes.

3.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Planung (Monitoring)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vorzunehmen oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Zu überwachen sind - gemäß § 4 BauGB - nur die erheblichen Umweltauswirkungen und insbesondere die unvorhersehbaren Umweltauswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind, wie ausführlich dargelegt, durch das vorgesehene Projekt nicht zu erwarten. Auf eine Überwachung kann dementsprechend verzichtet werden.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Munkbrarup im Kreis Schleswig-Flensburg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Fügwisch“. Dadurch wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes (WA gemäß § 4 BauNVO) geschaffen.

Das Plangebiet umfasst eine rund 1,3 ha große Fläche, die sich unmittelbar östlich an das Wohngebiet an der Straße „Knudsteen“ und südlich der „Rimmstraße“ anschließt. Die Fläche wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend geändert.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wird eine Bestandsanalyse der relevanten Schutzgüter und der umweltrelevanten Belange durchgeführt und die Auswirkungen während der Bau-, Betriebs- und Anlagenphase des Vorhabens unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abgeschätzt.

Auf Grundlage der Biotopausstattung des Plangebietes wird eine artenschutzrechtliche Prüfung zum Eintritt des Straftatbestandes gemäß § 44 BNatSchG für besonders geschützte und streng geschützte Tiere und Pflanzen durchgeführt. Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 BNatSchG sind Bauzeitenregelungen für die erforderliche Baufeldräumung und Baumfällungen erforderlich.

Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben Eingriffsfolgen mit einer mittleren bis hohen Erheblichkeit für die Schutzgüter:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und
- Boden.

Für die Schutzgüter müssen Kompensationen durchgeführt werden, um erhebliche Auswirkungen zu verhindern. Insgesamt muss ein Ausgleich für die unvermeidbaren Fällungen von fünf Laubbäumen, der Entwidmung eines 120 m langen Knickabschnittes und für die Bodenversiegelungen geschaffen werden. Der Ausgleich für die Baumfällungen erfolgt durch die Pflanzung von mindestens 10 Stück hochstämmigen Laub- oder/und Obstgehölzen im Plangebiet. Der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden beträgt 1.967 Ökopunkte und wird über das gemeindliche Ökokonto „Kielstoff“ abgewickelt. Der Ausgleich für die Knickentwidmung erfolgt über den Ankauf von 120 m Knicklängen aus einem externen Ökokonto.

4. Quellenverzeichnis

BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) 2004: Die neue Umweltprüfung.- 16 S., Polykopie des Arbeitskreises Landschaftsplanung

BKompV 2013: Entwurfssfassung der Bundeskompensationsverordnung, Polykopie 121 S., www.bfn.de/themen/recht/rechtsetzung.html

GERHARDS, I. 2002: Naturschutzfachliche Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Veröffentlichungen der BfN 160 S., Bonn-Bad Godesberg

HÖLTING, B. 1996: Hydrogeologie – Enke Verlag, 441 S., Stuttgart

IGN 2021: Bebauungsplan Nr. 12 „Fügwisch“ in der Gemeinde Munkbrarup.- Begründung und Plandarstellung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden, Polykopie

JESSEL B. & K. TOBIAS 2002: Ökologisch orientierte Planung - UTB 470 S., Stuttgart

KAISER, T. 2017: Bewertung in der Umweltplanung.- Natur und Landschaft 285, 210 - 239 Stuttgart

KÖPPEL, J., PETERS W. & W. WENDE 2004: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung – UTB, 367 S., Stuttgart

LABO 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.- 69 S., Pleinfeld

LLUR 2012: Böden Schleswig-Holsteins.- Schriftenreihe LLUR SH, Geologie und Boden 11, Kiel

LLUR 2021: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung in Schleswig-Holstein, Standardliste Biotoptypen in Schleswig-Holstein – 6. Fassung unveröffl. Polykopie

MELUND 2020: Landschaftsrahmenplan für dem Planungsraum I.-
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landschaftsplanung/LRP_Planungsraum_I.html;jsessionid=9D4AAC94132E8492A36F1C2D51820EA4.delivery2-master

MELUR 2014: „Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23

MELUR 2017: Durchführungsbestimmung zum Knickschutz.- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH – V 534-531.04

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein - 150 S., Kiel

RASSMUS, J., HERDEN, Ch. JENSEN, I., RECK, H, & K. SCHÖPS 2003: Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, 225 S., Bonn-Bad Godesberg

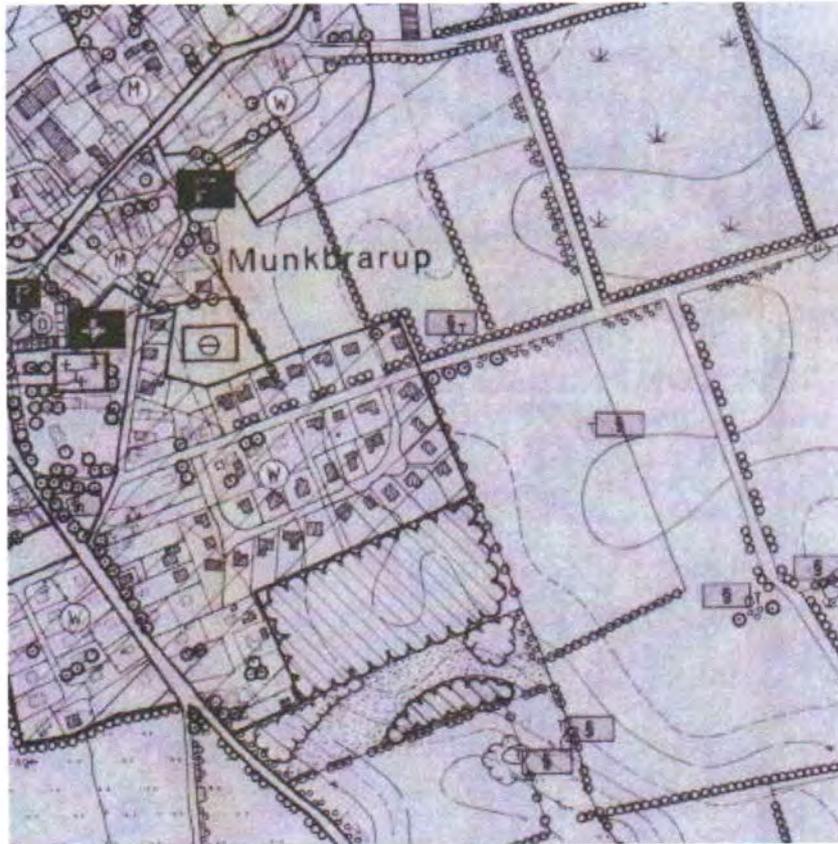
RECK H. 1990: Zur Auswahl von Tiergruppen als Biotaxa für den tierökologischen Fachbeitrag zur Eingriffsplanung.- In RIECKEN, U. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikatoren durch Tierartengruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen - 228 S., Bonn-Bad Godesberg

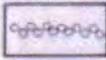
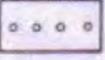
SPRINGER, E. 1997: Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup.-

STEWIG, R. 1982: Landeskunde Schleswig-Holstein.- 216 S., Geocolleg 5, Berlin, Stuttgart

ANHANG

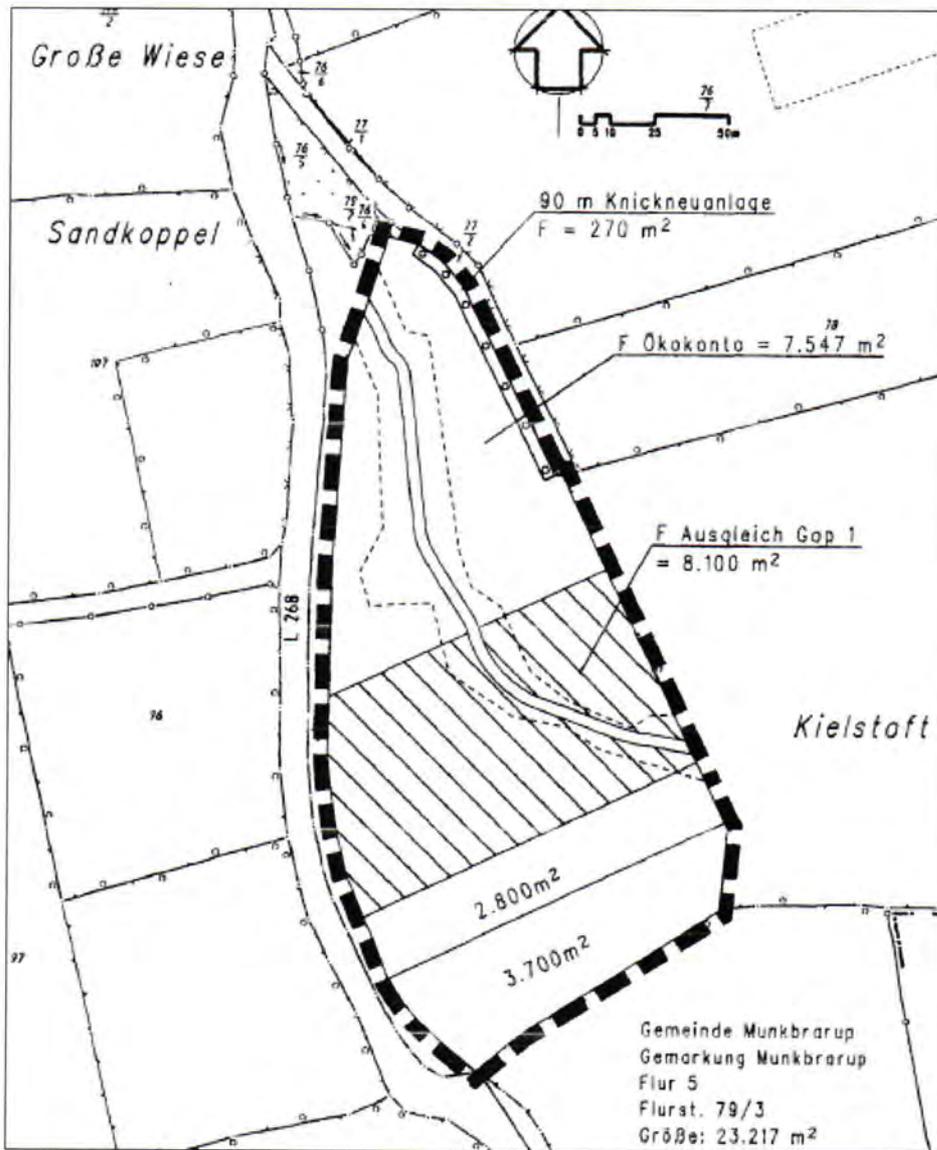
1. Auszug aus dem Landschaftsplan



	NADELWALD		GEHÖLZSTREIFEN		TEICH, TÜMPEL
	GERINGWERTIGER KNICK (WERTSTUFE III)				
	ACKER, WIRTSCHAFTSGRÜNLAND / ACKERBRACHE				

Auszug aus der Bestandskarte zum Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup
(SPRINGER 1997)

2. Übersichtskarte zur gemeindlichen Ökokontofläche



Durchführung der Maßnahme

Die Gemeinde Munkbrarup wird die bauleitplanerischen Maßnahmen als Trägerin der Planungshoheit durchführen.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2023 gebilligt.

Munkbrarup, 22.02.2023

Bürgermeister



Innenentwicklungspotentiale in der Gemeinde Munkbrarup							
Nr.	Lage	Erschließung	mögliche WE	Rechtslage	aktuelle Nutzung	Planungserfordernis	mögliche Realisierbarkeit
1	Toft 27/29	gesichert	1	§ 30 Abs. 1 BauGB	private Gartennutzung	Änderung des B-Planes Nr. 5, da außerhalb des Baufensters	mittelfristig
2	östlich Rimmstraße 19	gesichert	3	§ 30 Abs. 1 BauGB	Ausgleichsfläche/Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft samt Gewässerbiotop	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Darlegung des Eingriffserfordernisses samt Artenschutzbericht	nicht realisierbar
3	Ulehoi 1	vakant, ausschließlich über Ulehoi Nr. 1	1	§ 30 Abs. 1 BauGB	private Gartennutzung	kein Planungserfordernis	kurzfristig
4	Lilledamm 9/11	gesichert	1	Baulücke § 34 Abs. 1 BauGB	private Gartennutzung	kein Planungserfordernis	kurzfristig
5	Talblick 4	gesichert	1	§ 30 Abs. 1 BauGB	private Gartennutzung	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, da Lage außerhalb des Baufensters	mittelfristig
6	Talblick 15	gesichert	1	§ 30 Abs. 1 BauGB	privates Bauland, Baugrundstück verkauft, Eigentümer hat bisher keine Bebauung realisiert	kein Planungserfordernis	kurzfristig